Die schweizerische

Jesuitenfrage

in ihrer

staats- und völkerrechtlichen Bedeutung.

Aus den „Jahrbüchern der Gegenwart“ besonders abgedruckt.

Tübingen,

Verlag von Ludwig Friedrich Fues.

1845.

Die schweizerische

Jesuitenfrage

in ihrer

staats- und völkerrechtlichen Bedeutung.

Aus den „Jahrbüchern der Gegenwart" besonders abgedruckt.

Tübingen,

Verlag von Ludwig Friedrich Fues.

1845.

Zur Hochachtung, vom Verfasser.

Bei L. F. **Fues** sind erschienen oder vorräthig:

Ansicht von Tübingen, von der Ost- und Westseite, nach der Natur gez. von Baumann aus Mergentheim, in Stahl gest. von Grünewald à n. fl. 1. 12., 18 ggr. Beide zusammen: n. fl. 2., Thlr 1. 4 ggr.

Baur, F. C., Dr. Prof., der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus nach den Principien und Hauptdogmen der beiden Lehrbegriffe. Mit besonderer Rücksicht auf Herrn Dr. Möhler's Symbolik. Zweite verbesserte, mit einer Uebersicht über die neuesten, auf die Symbolik sich beziehenden, Controversen vermehrte, Ausgabe. gr. 8. 836.
fl. 4. 30., Thlr 2. 15 ggr.

— über den Ursprung des Episcopats in der christlichen Kirche. Prüfung der neuestens von Herrn Dr. Rothe aufgestellten Ansicht. gr. 8. 838. geh. fl. 1. 30., Thlr 1.

Biedermann, A. Em., die freie Theologie oder Philosophie und Christenthum in Streit und Frieden. 8. 844. n. 1 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr 3 ggr.

INHALT: Einleitung. I. Stellung der Philosophie im Gesammtleben des Geistes. II. Stellung der Religion im Gesammtleben des Geistes. III. Das Princip des Christenthums. IV. Die Theologie. V. Die Kirche.

* CHERBULIEZ A.-E., Prof., De la Démocratie en Suisse. 2 vols in-8. Genève, 843. n. fl. 8. 15 kr., 4 Thlr 18 ggr.

(Vgl. augsb. „Allg. Zeit." 9. Dec., 1843. und die Rec. H. Prof. R. v. Mohl's in der „Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. und Gesetzgebung des Ausl.", XVI. 2s.)

Erörterung, ausführliche, der beiden höchst wichtigen Fragen: I. Was ist in der Streitsache über die gemischten Ehen streng Rechtens? II. Welche Vorschläge sind zur endlichen Ausgleichung der deßfallsigen Differenzen zulässig und empfehlungswerth? Ein Handbuch für Alle, welche in gemischter Ehe leben und eine solche eingehen wollen, so wie für diejenigen, welche Amts halber dabei interessirt sind. Von einem unpartheiischen Canonisten. gr. 8. 841. Velinp. geh.
n. fl. 1., 16 ggr.

Ewald, H. v., Ueber die Ungeschichtlichkeit evang. Geistlichen in Deutschland. Mit einem Worte über die „Evang. Kirchenzeitung" in Berlin. 8. 845. br. n. 18 kr., 5 ggr.

FICHTE, J. H., Dr. Prof., Ueber den gegenwärtigen Standpunkt der Philosophie. Akademische Antrittsrede, gehalten in der Aula der Universität zu Tübingen am 4. November 1842. gr. 8. 843. geh.
24 kr., 6 ggr.

Gratianus, C. C., M., Die Ritterburg Lichtenstein, Landsitz Sr. Erlaucht des Grav Wilhelm von Wirtemberg. Vergangenheit und Gegenwart. Mit 1 Stahlstich, 8. broch. 844. n. 48 kr., 12 ggr.

Die schweizerische Jesuitenfrage

in ihrer staats- und völkerrechtlichen Bedeutung.

I.

Beziehungen der Schweiz zu den Nachbarvölkern. Die Thätigkeit der römischen Curie in der Schweiz. Cantonalverfassungen und Bundesverfassungen.

Die Schweiz mit ihrer Tagsatzung und ihren zwei und zwanzig Ständen und Standesstimmen, mit ihren neunzehn ganzen und sechs halben souveränen Cantonen, mit ihren deutschen, französischen, italienischen und romanischen Elementen, mit ihren confessionellen Spaltungen — bildet in Mitte des monarchischen Europa ein eigenes und eigenthümliches Staatensystem. Dieser politische Mikrokosmus führt theils ein besonderes Leben, das sich aus dem Kampfe der localen und cantonalen Parteien entwickelt, und vom übrigen Europa meist so wenig beachtet als verstanden wird; theils wird der sehr empfindliche Staatenkörper der Eidgenossenschaft von Allem schon krampfhaft durchzuckt und durchwühlt, was auch die großen Nationen um ihn her wenn gleich erst minder heftig berührt und bewegt.

Kommt es etwa im einen oder anderen Canton zu einer jener Haupt- und Staatsactionen, zu einer Totalumwälzung binnen ein oder zwei Mal vier und zwanzig Stunden, wobei mitunter einige Schüsse gewechselt werden, vielleicht einige Menschen als Opfer fallen: so richtet sich wohl auch die Aufmerksamkeit des Auslandes für kurze Zeit auf ein solches Ereigniß. Aber selbst in Deutschland, wo man sich doch noch am meisten um die Schicksale fremder Staaten bekümmert und sie wohl auch am richtigsten

zu würdigen versteht, hat man nicht Zeit und Interesse genug, um dem historischen Verständnisse aller kleinen schweizerischen Vorfälle und Beziehungen nachzugraben; um hiernach zu ermessen, wie die tausend Fäden der nach ihrem äußeren Umfange so kleinlich und unbedeutend erscheinenden Begebenheiteu sich dennoch wieder zum Ganzen und mit dem Ganzen verflechten. In der Regel ist man schon befriedigt, wenn man nur berichtet wurde, daß wieder einmal da oder dort die s.g. Radicalen und Liberalen, oder die s.g. Conservativen einen Sieg oder eine Schlappe davon getragen haben; allein man weiß nicht, wie im Verlaufe weniger Jahrzehende die Bedeutung dieser inhaltleeren allgemeinen Parteinamen sich verändert hat, wie in vielen Beziehungen die Radicalen zu Conservativen und diese zu Destruktiven geworden sind, wie die Stellungen der Hauptparteien je nach den einzelnen Cantonen mannichfach sich abstufen. Dazu kommt, daß gewöhnlich die schwächere Partei ein besonderes Interesse hat, die Sympathieen des Auslandes in Anspruch zu nehmen, in der fremden Presse die wirkliche oder angebliche Gerechtigkeit ihrer Sache zu vertheidigen, ihren gegründeten oder grundlosen Klagen und Vorwürfen Worte zu geben. Als 1839 im Canton Zürich die Radicalen unterlagen, waren die meisten schweizerischen Correspondenzen deutscher Blätter im Sinne der Unterliegenden geschrieben; im Jahr 1845, da die Bewegung der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung gegen die Fortschritte des Ultramontanismus gerichtet ist, kommen desto mehr Artikel zum Vorschein, die ein Einschreiten des Bundes gegen die weitere Aufnahme der Jesuiten als Bundesbruch nnd schreiendes Unrecht darstellen. Davon ein schlagender Beweis sind die kläglich einseitigen und entstellenden Correspondenzen, womit sich seit einigen Monaten die Augsburger Allgemeine Zeitg. von der Schweiz aus bedienen läßt.

Da so widersprechende Stimmen nach Deutschland dringen, da bald von der einen bald von der andern Seite — mit Beziehuug auf dieses oder jenes Ereigniß — über die **völlige** Nichtswürdigkeit und die **unbedingte** Verwerflichkeit der gegnerischen Tendenzen auf leidenschaftlichste Weise der Stab gebrochen wird: so ist es erklärlich, wenn sich bei vielen Deutschen nur die sehr unbestimmte Vorstellung von einer im Lande der Eidgenossenschaft herrschenden Anarchie festgesetzt hat. Und gewiß ist noch die Schweiz, vor den meisten anderen europäischen Staaten, in einem Zu-

stande der Gährung. Allein selbst diese Gährung hat für den aufmerksameren Beobachter ihren gesetzmäßigen Verlauf. Und wer es weiß, wie schnell der Schweizer nach jeder revolutionären Aufwallung wieder zur Ordnung sich fügt; wer es mit erlebt, wie selbst in den Zeiten der höchsten Aufregung Volksversammlungen von mehr als 20,000 Männern ohne die geringsten Excesse mit einer Würde, einer Stille, ja sogar einem äußeren Anschein der Gleichgültigkeit vorübergehen, der selbst für den ruhigen und besonnenen Deutschen im höchsten Grade merkwürdig und auffallend ist: der muß wohl lächeln über die häufig so übertriebenen Vorstellungen, die man sich im Auslande von schweizerischen Wirren und Zerwürfnissen macht.

Wo sich schroffe Gegensätze auf so engem Raume berühren, da wecken die fortwährenden Reibungen öfter zündende Funken; da wird der Kampf mit Worten schneller und häufiger zur That. Freilich entstehen dann nur jene „Stürme im Glase Wasser.“ Aber sie weisen nicht selten darauf hin, von wannen die herrschenden Winde wehen; und macht gleich die Schweiz nicht das politische Wetter Europa's, so prophezeit sie doch oft den großen Staaten das kommende Wetter und gibt warnende Winke, ob zeitige Maßregeln zu Schutz und Schirm auch anderswo rathsam seien.

Dies ist regelmäßig der Fall, sobald die Kämpfe in der Eidgenossenschaft eine mehr als blos cantonale Bedeutung gewinnen; sobald sich die streitenden Theile mit den gleichen Losungsworten unter dieselben Fahnen schaaren, welchen die großen Parteien in den andern Ländern unsers Welttheils zu folgen scheinen. Es ist gerade jetzt der Fall, da auch in der Schweiz die Fortschritte des Jesuitismus die ganze Bevölkernng in zwei ungleiche Hälften gespalten haben, also daß darin die Einen wie die Andern den Grund oder Vorwand zu erneutem Hader und zu wachsender Erbitterung finden. Bei dieser Lage der Dinge muß sich wohl eine gespanntere Aufmerksamkeit, die zwar jetzt erst begonnen hat, aber mehr und mehr im Steigen begriffen ist, den schweizerischen Angelegenheiten, so wie der Beantwortung der Frage zuwenden, ob der schon eng verschlungene Knoten noch friedlich gelöst, oder nur mit dem Schwerte durchhauen werden kann?

In jüngster Zeit ist die hierarchische Partei mit weit aussehenden Planen und kühneren Ansprüchen auch in Frankreich hervorgetreten, wo

der zur Tagesfrage gewordene Jesuitismus selbst von der nicht politischen Presse in jeder Weise ausgebeutet wird, wo sich ein hochgeachteter Minister in den wirren Träumen einer unseligen Krankheit für das Opfer kirchlicher Gegner hält, während ähnliche Fantasien, so sagt man, einen kürzlich verstorbenen deutschen Staatsmann noch auf dem Todtenbette verfolgt haben. Dieselbe Partei hat auf der pyrenäischen Halbinsel einen Theil des von Vielen auf immer verloren geglaubten Bodens wieder gewonnen. Sie rühmt sich ihrer Fortschritte in Großbritannien, und daß sie eine mächtige Hand, die Krieg und Frieden in sich fasse, über Irland ausstrecke. In deutschen Landen haben zumal die Vorfälle in Trier eine Reaction hervorgerufen, wodurch bei den in politischen Fragen so schwer, in religiösen Fragen so leicht und doch so tief aufregbaren Deutschen ein lauter Eifer geweckt wurde. Die Gründung einiger deutsch katholischen Gemeinden, zunächst im Großherzogthum Posen, soll jenen Einfluß, den ein lebendiges Beispiel stets in höherem Grade auf die Massen äußert, als es thatlose Worte und Lehren vermögen, schon über die Grenzen des russischen Polens erstrecken, wo es die stets wachsame Politik des Petersburger Cabinets wohl verstehen dürfte, das neue Ferment zu weiterer Zersetzung des polnischen Elements zu benutzen. Noch sind wenige Jahre verflossen, als die Reichsstände Ungarns, im Hinblicke auf die gemischte confessionelle Bevölkerung des Landes und mit besonderer Beziehung auf die bedrohliche Ausbreitung des Jesuitenordens, die von der Regierung gern genehmigte Bestimmung durchgesetzt haben, daß ohne ständische Einwilligung kein neuer geistlicher Orden zuzulassen sei. In demselben Königreiche ist vor Kurzem, im erfreulichsten Einklange zwischen der Regierung und den Vertretern des Volks, die so lang und lebhaft verhandelte Streitfrage über die gemischten Ehen in einer Weise entschieden worden, die den confessionellen Frieden dauernd sichern dürfte, so lange nicht von anderer Seite her einer mißtrauischen Opposition Veranlassung gegeben wird, das in einem der zartesten Puncte so glücklich hergestellte Vertrauen von neuem zu stören. Und in diesem Weltkampfe, der fast in ganz Europa noch jetzt fortdauert, der hie und da sogar heftiger als sonst wieder aufgelodert ist, oder dessen letzte Ereignisse wenigstens aller Orten in noch frischem Andenken leben, in diesem Kampfe hat sich die Schweiz nicht sowohl freiwillig vorangestellt, als daß sie durch die Macht verwirrender Umstände

zu einer äußersten Spitze gedrängt worden ist. Schon ist Bürgerblut geflossen in den Cantonen Aargau, Wallis und Luzern. Wenn also ein Redner an der stark besuchten Volksversammlung bei Zürich, am 26. Januar d. J., in die auf sein Publikum wohl berechneten und mit lautem Beifalle aufgenommenen Worte ausbrach: „Eure Zahl ist die beredteste Sprache, und diese Zahlensprache, die wir hier führen, wird nicht nur in der Schweiz, sie wird widerhallen an den Marmorwänden von Wien und Berlin, zu Rom und zu Paris," — so mag ein solcher Ausruf im Auslande wohl etwas pomphaft klingen, ohne jedoch in der Hauptsache der Wahrheit zu entbehren. Nur ist nicht zu übersehen, daß in der Schweiz alle confessionellen Zwistigkeiten sofort zu politischen werden, wie auch alle politischen Fragen sehr bald in eine confessionelle Farbe sich kleiden; während in anderen Staaten, zumal in Deutschland, die widersprechenden religiösen Ansichten in dem ihnen zugemessenen Gebiete weit länger sich bewegen und befehden mögen, ehe sie zugleich einen politischen Charakter annehmen, und das entschiedenere Eingreifen der Staatsgewalt nothwendig machen.

So wahr es ist, daß die blos cantonalen Erschütterungen selbst die entfernteren Glieder der locker verbundenen eidgenössischen Staatenkette meist nur leise berühren, daß ihr mittelbarer Einfluß gewöhnlich erst später bemerkbar wird: so hat gleichwohl die Schweiz, wenn erst sogenannte Zeitfragen dauernd in ihrer Mitte verhandelt werden, eine allgemein wichtige Bedeutung. Diese beruht auf denselben Gründen, weshalb auch die auf dem Wiener Congresse versammelten Mächte im allgemeinen europäischen Interesse, ihre ewige Neutralität anerkannt haben. Es ist indeß nicht blos die militärische Wichtigkeit des schweizerischen Hochlands, dessen kräftig aufrecht erhaltene Neutralität die verwundbarsten Seiten von Deutschland und Italien deckt, während sie einem Theile des französischen Gebiets die Dienste eines vorgeschobenen Bollwerks leistet, was jene Bestimmung des Wiener Congresses für die noch bestehende Gliederung des europäischen Staatensystems zur völkerrechtlichen Nothwendigkeit gemacht hat. Die Gründe dafür liegen auch in der Zusammensetzung der Schweiz und in den hieraus entspringenden ethnographischen Verhältnissen und Beziehungen zu den benachbarten Nationen. In ihrem größeren Theile dem deutschen Volksstamme angehörend, nimmt sie den innigsten Antheil

an deutscher Literatur und am ganzen geistigen Leben der Nation. Gerade in der neuesten Zeit, seit den politischen Bewegungen nach den Befreiungskriegen, haben sich auch die persönlichen Berührungen zwischen Deutschen und Schweizern bedeutend vermehrt. Eine nicht kleine Anzahl der Ersteren hat seitdem im Gebiete der Eidgenossenschaft ihren bleibenden oder länger dauernden Aufenthalt, und ist eben dadurch gezwungen, am Schicksale des Landes, das zum Theil ihr eigenes Schicksal geworden ist, ein lebendigeres Interesse zu nehmen. Daß die Art dieser Theilnahme bei einzelnen Deutschen früher nicht durchweg eine geziemende und zweckmäßige gewesen, ist sehr erklärlich und leicht zu entschuldigen. Thöricht ist es aber, wenn schweizerische Parteimänner noch immer nicht müde werden, in stereotyper Weise das alte Lied gegen die s.g. Einmischung der „Fremden" zu singen, statt sich auf die Rüge etwaiger Mißgriffe im Einzelnen zu beschränken. Bleibt es doch immer thöricht, sich über das in der Nothwendigkeit der Dinge liegende Unvermeidliche zu ereifern. Und jedenfalls haben hier die Führer der entgegenstehenden Parteien einander nichts vorzuwerfen: haben früher mehrere Radicale einen Theil der politischen Ausgewanderten aus Deutschland im eigenen Interesse zu benutzen verstanden; so haben sich später wohl auch conservative Staatsmänner von deutschen Aposteln einer neuen politischen Heilslehre zu eigenem Schaden benutzen lassen. Auf solche Weise ward links und rechts Aergerniß gegeben; und man thut am besten, in beiderseitiger Duldung das Eine gegen das Andere abzurechnen. Auch die neueren Declamationen einiger Jesuitengegner wider die Jesuiten als „Fremde," sind nur ein plumper Kunstgriff. Liegt ja das Bedrohliche dieses Ordens nicht darin, daß er zum Theil aus „Fremden" besteht; sondern daß er einer fremden Gewalt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist. Seit 1815 dürfte sich aber zugleich die Zahl der Schweizer, welche auf längere oder kürzere Zeit Deutschland besuchen, oder daselbst zu Erwerb von mancherlei Art ihren Wohnsitz aufgeschlagen, keinen Falls vermindert haben. Mag sich nun gleich durch Ausdehnung des deutschen Zollvereins ein Theil des materiellen Activhandels der Schweiz mit Deutschland vermindert haben; so hat dagegen der literarische Activverkehr mit Geisteswerken beträchtlich zugenommen. Wie also überhaupt in den letzten Jahrzehnten der Verkehr von Land zu Land, das Interesse von Volk an Volk, darum auch der geistige und moralische Einfluß des einen Volks auf

das andere in unberechenbarem Grade zugenommen hat, so gilt dieß in besonderem Maße zwischen Schweizern und Deutschen.

Aehnliches zeigt sich in den Beziehungen der französischen Schweiz zu Frankreich. Haben sich gleich die südwestlichen Cantone dem eidgenössischen Staatenbunde enger angeschlossen, so daß die früher hie und da vorhandenen Gelüste einer Einverleibung in das mächtige französische Reich so ziemlich verschwunden sind; haben gleich die schweizerischen Militärcapitulationen mit Frankreich aufgehört; übt gleich Genf nicht mehr den ehemaligen literarischen Einfluß aus: so besteht doch nach wie vor das mächtige Bindemittel der gleichen Sprache und Literatur. Selbst der confessionelle Unterschied zwischen den eifrig reformirten Bewohnern der südwestlichen Cantone und der Hauptmasse der französischen Nation, gibt den ersteren einen eigenthümlichen Einfluß auf das große Nachbarland. Bekanntlich ist Genf, das s. g. „protestantische Rom", der Hauptsitz einer reformirten Propaganda, die zumal in Frankreich thätig ist. Die evangelischen Missionäre Genfs rühmen sich des Erfolgs ihrer Bemühungen, ohne daß noch von französischer Seite gegen diese Einmischung von „Fremden" Beschwerde erhoben wurde und von Rechtswegen erhoben werden konnte, so weit sich diese Missionäre nur auf Benutzung der gesetzlichen Mittel des freien Worts und der freien Schrift beschränken. In Opposition gegen die Bestrebungen der Reformirten ist nun von katholischer Seite, mit besonderer Unterstützung des Papstes, im Canton Genf seit Kurzem ein s. g. Asyl für Diejenigen gegründet worden, die den Uebertritt vom Protestantismus zum Katholicismus beabsichtigen. Allein dieser Schritt und die sonstigen Umgriffe der katholischen Propaganda riefen später eine weitere Reaction der Reformirten ins Leben. Zu Anfang 1844 bildete sich nämlich in Genf zu dem Zwecke, „dem Umsichgreifen des Katholicismus durch weitere Mittel als die durch die Gesetze gegebenen zu begegnen", eine „protestantische Union", als eine aus Sectionen zusammengesetzte und von einem Centralkomité geleitete geheime Gesellschaft, deren Mitglieder beliebige und zur Verfügung des Comités gestellte Beiträge entrichten. Gegen diesen Verein als geheime Verbindung, die sich zugleich der Aufsicht des Staats und dem freien Urtheile der öffentlichen Meinung entzieht, sind indeß selbst in der reformirten Schweiz gewichtige Stimmen laut geworden. Sollte daher — was freilich zu bezweifeln — die Entfernung der Gesellschaft Jesu

aus der ganzen Schweiz durchgesetzt werden; so dürften wohl die Katholiken als billige Gegenleistung die Auflösung jener geheimen protestantischen Union mit Grund verlangen. Auch möchte es unter den jetzigen Verhältnissen von Seite der Mitglieder jener Union eben so politisch als ächt eidgenössisch und bundesbrüderlich gehandelt seyn, wenn sie unter der Bedingung, daß der weiteren Verbreitung des Jesuitenordens Einhalt geschehe, die freiwillige Auflösung ihres Vereins in bestimmte Aussicht stellten, falls diese Auflösung nicht schon wirklich erfolgt ist. Letzteres wäre möglich, da man in der Schweiz nicht selten von der Entstehung von Vereinen hört, die nach kurzem Bestande spurlos wieder verschwinden. Bekannt ist auch, daß schon seit Jahrzehenden das Jesuitencolleg zu Freiburg hauptsächlich von Franzosen, meist aus den vornehmern Familien der legitimistischen Partei, besucht wird. Neben jenen besonderen Beziehungen der französischen Cantone zu Frankreich, ist endlich nicht außer Acht zu lassen, daß selbst in der deutschen Schweiz nicht blos die Kenntniß der französischen Sprache verbreiteter, sondern auch die Zahl Derjenigen, die aus mannichfachen Gründen längere oder kürzere Zeit in Frankreich und zumal in Paris leben, verhältnißmäßig größer ist, als wohl in irgend einem Theile Deutschlands.

Was endlich die italienische Schweiz betrifft, so ist in dieser südlichsten Ecke des eidgenössischen Bundesgebiets noch wenig geistiges Leben entwickelt; wie dieß bei der vielhundertjährigen Verwahrlosung unter der Herrschaft der dem beharrlichsten Stillstande huldigenden Urkantone, namentlich Uri's, nicht anders möglich ist. Der Wendepunct zum Besseren ist noch allzu neu, als daß jetzt schon bedeutende Erfolge hätten sichtbar werden können, doch ist wenigstens in den letzten Jahren auch Tessin aus seinem politischen Separatismus aufgeschüttelt worden und hat sich den anderen Cantonen fester und theilnehmender angeschlossen. Dieser rein katholische Canton, und das zu Graubünden gehörende Misoxerthal mit italienisch redender Bevölkerung *), schiebt sich gegen Süden zwischen

---

*) Diese Sprachverwandtschaft ließ nach dem Siege der liberalen Partei im Canton Tessin, bei den Bewohnern des Misoxerthals das bald wieder beschwichtigte Gelüste der Lostrennung von Graubünden und der politischen Vereinigung mit Tessin erwachen.

Piemont und die östreichische Lombardei hinein; wodurch auf einer relativ nicht unbedeutenden Strecke ein täglicher Grenzverkehr zwischen den italienischen Schweizern und ihren monarchisch beherrschten Nachbarn bedingt wird. Ein großer Theil der übrigen Schweiz steht gleichfalls in lebhaftem Handelsverkehr mit Italien; viele Schweizer leben um Handels und Erwerbs willen jenseits der Alpen; noch jetzt hat die Eidgenossenschaft mehrere Tausende ihrer Söhne in römischem und neapolitanischem Militärdienste; und auch die Kenntniß der italienischen Sprache ist in allen Theilen der Schweiz verhältnißmäßig stark verbreitet. Ueberdieß haben seit der Reformation bis auf die neueste Zeit, früher aus religiösen später aus politischen Gründen, nicht wenige Einwanderungen aus Italien stattgefunden. Diese eingewanderten italienischen Familien haben sich großen Theils mit dem schweizerischen Volksthume verschmolzen; aber doch hat sich noch manche Verbindung und ein lebhafteres Interesse von Land zu Land erhalten.

Aus allen europäischen Nationen, seit den letzten Jahren in wachsender Zahl auch aus Frankreich und Italien, durchziehen Tausende von Reisenden der gebildeteren Classen alljährlich die Schweiz; Tausende von deutschen und italienischen Handwerkern und Arbeitern, in besonders großer Menge aus deutsch und italienisch Tirol, so wie aus dem Norden des sardinischen und lombardisch-venetianischen Königreichs, leben jährlich wenigstens Monate lang in diesem Lande, während nicht wenige Schweizer, zumal aus Bünden, im benachbarten Schwaben Arbeit und Verdienst suchen; Tausende von Wallfahrern aus dem würtembergischen und badischen Schwarzwalde, sodann aus Elsaß, deutsch und französisch Lothringen und den angrenzenden Departements, strömen jährlich bis in die Mitte des Schweizerlandes. Alle diese Tausende, bis in die rohesten Classen hinein, nehmen doch gewisse Eindrücke mit sich und bewahren sich eine gewisse Theilnahme, sei es in Sympathie oder Antipathie, in Neigung oder Abneigung, für das Land, das sie einmal besucht, das sie einmal gesehen haben. Und dieses beständige Hin- und Herströmen, diese kleinen aber fort und fort sich erneuernden Völkerwanderungen, diese tausendfachen Puncte der Anknüpfung und Berührung zwischen der deutsch-, französisch-, italienischen Schweiz und den großen benachbarten Nationen: geben den Vorgängen in der Eidgenossenschaft unter gewissen Umständen eine Be-

deutung, die sich keineswegs nach dem geringen Umfange des Landes bemessen läßt. Eine solche Bedeutung hatte die Schweiz zur Zeit der Reformation. Eine ähnliche Wichtigkeit könnte sie jetzt wieder erlangen, da es sich in ihrer Mitte um Anderes handelt, als um einen kleinlichen Zwist über einige politische Flüchtlinge, über einen französischen Spion oder einen unbesonnenen Prinzen, der sich in der Stelle eines Prätendenten versucht. Handelt es sich doch um eine religiöse Angelegenheit, wofür das Volk, trotz allen anmaßlichen neuphilosophischen Phrasen von einer s. g. Ueberwindung des Christenthums, bis in das Haus des Bauers, bis in die Hütte des Taglöhners im höchsten Grade entzündlich geblieben ist. Allerdings hat die Bewegung noch zur Zeit keinen überwiegend confessionellen Charakter. Aber die Möglichkeit, daß sie ihn erhalten könne, liegt ebenso nahe, als die Gewißheit daß sie ihn erhalten werde, wenn nicht mit ebenso großer Entschiedenheit, als mit Mäßigung und Umsicht verfahren wird.

Aus der geschichtlich statistischen Betrachtung der Zustände der Schweiz und ihrer Beziehungen zum Auslande ergiebt sich überhaupt, insbesondere aber für die Frage, die jetzt an der Tagesordnung ist, eine durchgreifende Regel der politischen Klugheit. Will man nicht, daß die Aufregung über weitere Kreise sich verbreite; daß auch in den Nachbarländern die schlummernden Parteien zu neuem Kampfe geweckt werden, so ist sorgfältig Alles zu vermeiden, was die bis jetzt nur schweizerische Bewegung zu einer allgemeineren machen könnte.

Es ist nicht zu läugnen — und die amtliche Erklärung der Luzerner Regierung an die des Cantons Zürich über Berufung der Jesuiten hat es selbst zugegeben — daß die katholische Kirche in diesem Orden gleichsam ihre bewaffnete Spitze hat; daß sie hauptsächlich mit diesem Institute als eigentlich streitende Kirche sowohl den katholischen Widersachern des strengen Papalsystems, als dem Protestantismus entgegentritt. Daran knüpft sich nun die Frage, ob die Neutralität der Schweiz, in ihrem vollen und wahren Sinne, nicht auch in confessioneller Beziehung dadurch gefährdet würde, wenn der Jesuitismus im inneren Lande eine neue Basis für weitere Unternehmungen gegen die gemischten Cantone und das benachbarte Ausland gewinnen sollte. Zur Beantwortung dieser Frage ist ein kurzer Rückblick auf den geschichtlichen Verlauf der mit der Sache in naher Verbindung stehenden kirchlich politischen Ereignisse erforderlich. Daraus wird man

die Ueberzeugung schöpfen, daß die Verwicklung schon zu einem Puncte gekommen, wo nicht mehr durch publicistische Deductionen und durch scharfsinnigste Erörterungen der blosen Rechtsfrage geholfen, sondern dem drohenden Kampfe einzig noch durch eine That der Versöhnung und Befriedigung vorgebeugt werden kann.

Die kluge und mit seltener Consequenz durchgeführte Politik der römischen Curie *), hat von jeher die besondere Wichtigkeit der schweizerischen Verhältnisse zu würdigen gewußt. Schon die politische Zersplitterung dieses Landes der Mitte Europa's, mit seiner gemischten konfessionellen Bevölkerung, bot stets mehr als einen Anhaltspunct für jene Hebel mit langen Armen, die bis in die weitesten Fernen wirken sollten. Nach der Bestätigung des Jesuitenordens durch Paul III. (1540) zögerte man nicht lange, den neuen Vorkämpfern für die römisch-katholische Kirche auch unter den Eidgenossen ihre Stationen anzuweisen. Etwa um dieselbe Zeit, als zu Rom die congregatio de propaganda fide errichtet wurde (1622 und 1627), an welche sich bald zahlreiche Filialvereine hauptsächlich in paritätischen Ländern anschloßen, kamen die ständigen päpstlichen Nuntiaturen auf, die seitdem in der Schweiz so wichtig geworden sind. — Mit Hilfe dieser Nuntiaturen wurde die Lostrennung der Klöster von der bischöflichen Jurisdiction und ihre unmittelbare Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl durchgesetzt, dem die Aebte einen eigenen Eid unbedingten Gehorsams schwören müssen. Zur Wahrung der Rechte des Staats leisteten nicht selten die patricischen Regierungen, so wie die demokratischen und rein katholischen Urkantone, energischen Widerstand. Allein diese staatlichen Rechte waren meist nur auf traditionelle Ueberlieferung, auf unbestimmte alte Gerechtsame und Gewohnheiten gegründet. Der Widerstand der weltlichen Macht erfolgte nur zeitweise und stoßweise; er erschien darum häufig als Willkühr, die vor der eisernen Consequenz und der unablässigen Nachhaltigkeit der päpstlichen Politik in der Regel bald wieder zum Nachtheile Derjenigen umschlug, die nur flüchtige Vortheile zu erringen aber das Gewonnene nicht zu behaupten verstanden. Hiernach konnte ein auf festen Principien ruhendes Staatskirchenrecht unmöglich zur Aus-

*) Zu vergl.: De la démocratie en Suisse, t. I. p. 113 ff. von Cherbuliez, einem der ausgezeichnetern Schriftsteller der conservativen Partei.

bildung kommen. Die Ereignisse des 18. Jahrhunderts; die Verfolgung der Jesuiten in den meisten größeren Staaten Europas; die päpstliche Aufhebung des Ordens im J. 1773; die Synode zu Pistoja und das Auftreten des Bischofs Scipio Ricci; der Emser Congreß der vier deutschen Erzbischöfe (1786); die Secularisationen und die Verminderung des Einkommens des Clerus; die ganze vorherrschende Bewegung eines antikirchlich skeptisch gewordenen Zeitgeistes — blieb indeß auch in der Schweiz nicht ohne bedeutenden Einfluß. Ueberdieß hatte noch die päpstliche Herrschaft eine sehr wichtige Schranke an dem Verbande der meisten schweizerischen Bisthümer mit großen deutschen und französischen Erzbisthümern, von welchen die letzteren an den besondern Rechten und Freiheiten der gallikanischen Kirche theilnahmen. Allein die Revolution zertrümmerte jene Erzbisthümer. Während nun von Rom aus die mögliche Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbands zeitweise in Aussicht gestellt wurde, ließ man doch seit Jahrzehenden die uncanonische und zumal mit der Bestimmung des Tridentiner Concils (Sessio 24 de reform. C. 2) nicht wohl vereinbare Unmittelbarkeit der Bisthümer fortbestehen. Die Folge war, daß die früheren erzbischöflichen Rechte mehr und mehr in die Hand des mit einer eigenen geistlichen Jurisdiction ausgestatteten Nuntius, des unmittelbaren päpstlichen Delegirten, übergiengen.

Um dem Gange der politisch-kirchlichen Streitigkeiten in der Schweiz zu folgen und ihn gehörig zu würdigen, muß man vor Anderem das Verhältniß der Masse der protestantischen zur katholischen Bevölkerung, so wie die Vertheilung der letzteren in den einzelnen Bisthümern vor Augen behalten. Die Eidgenossenschaft in ihrer bunten Mannichfaltigkeit, mit ihren absoluten und repräsentativen Demokratieen in so verschiedenen Schattirungen, mit einer Art Bundesstaat im Staatenbunde (Graubünden) und einem constitutionellen Fürstenthum (Neuenburg), ist eine Art europäisches Laboratorium für Experimentalpolitik, worin man aber — falls man aus dem ununterbrochenen Cursus einigen Nutzen ziehen will — in seiner Aufmerksamkeit auf Einzelnes und Besonderes nicht ermüden darf. Wie der Staatsmann für das große Staatensystem die gegenseitige Stellung der politischen Einheiten, die Größe und den Gehalt der verschiedenen Staatskräfte in ihrer lebendigen Wechselwirkung zu ermessen hat; so darf man sich für die Schweiz die gleiche Mühe nicht verdrießen lassen, obgleich

hier auf engem Felde nur kleine Größen vielfach wechselnd sich gruppiren, und obgleich das Kleine allzu oft als kleinlich betrachtet und eben darum übersehen oder mißachtet wird. Darin liegt der Grund für die zahllosen schiefen und ungerechten Urtheile, die in den Blättern des Auslandes über schweizerische Angelegenheiten leichtfertig zu Markt gebracht werden; wie denn die gerade jetzt cursirenden Urtheile in der Jesuitenfrage dafür nur allzu zahlreiche Belege an die Hand geben.

Bei einer Gesammtbevölkerung von etwa 2,300,000 Einwohnern, läßt sich die Zahl der Reformirten auf 1,400,000, die der Katholiken auf nahe 900,000 anschlagen. Das Bisthum Basel, mit dem bischöflichen Sitze in Solothurn, früher dem Erzbisthume Besançon untergeordnet und die nordwestlichen Theile der katholischen Schweiz über der Aar in sich begreifend, ist erst 1828 in seinem jetzigen Umfange zu Stande gekommen und hat eine katholische Bevölkerung von etwa 380,000. Dazu gehören die Cantone Luzern, Solothurn, Zug, der Bernische Jura, die katholische Bevölkerung der Cantone Aargau, Thurgau, Basel, und seit 1842 auch die wenigen Katholiken des Cant. Schaffhausen. Die ganze östliche katholische Schweiz bis an die Aar (außer Graubünden mit dem Bisthume Chur) gehörte sonst zum deutschen Bisthum Konstanz und zur Erzdiöcese Mainz (später Regensburg). Gegenwärtig ist mit dem Bisthume Chur definitiv auch der Canton Schwyz vereinigt, provisorisch aber Uri, Unterwalden, Appenzell-Innerrhoden, die wenigen katholischen Gemeinden des Cantons Zürich, so wie jetzt wieder — nach vorübergehender Trennung — die geringe katholische Bevölkerung des Cantons Glarus. Die Katholiken des Cantons St. Gallen stehen unter einem bischöflichen Vikariate, nachdem das Projekt eines unkanonischen Doppelbisthums Chur-St. Gallen am energischen Widerstande der betheiligten Cantone, zumal St. Gallens selbst, gescheitert ist und sich die Politik des römischen Stuhls in diesem Falle zur Nachgiebigkeit bewogen fand. Gegenwärtig wird jedoch über den von der hierarchischen Partei ausgegangenen Vorschlag der Errichtung eines besonderen Bisthums St. Gallen für die etwa 100,000 Seelen betragende katholische Bevölkerung unterhandelt; ein Vorschlag, dessen Ausführung bedeutende Kosten erfordern würde, der große Aufregung verursacht und zahlreiche Petitionen für und wider hervorgerufen

hat *). Die Gesammtzahl der Katholiken des Bisthums Chur, das ehedem bedeutende Bestandtheile in den östreichischen Staaten in sich begriff, und des Vikariats St. Gallen beträgt zusammen 230—240,000. Das Bisthum Freiburg (Lausanne), mit dem bischöflichen Sitze zu Freiburg, sonst dem Erzbisthume Besançon untergeordnet, erstreckt sich über den Canton Freiburg und die katholische Bevölkerung der Cantone Waadt, Neuenburg, Genf und der Stadt Bern. In dieser Diöcese wohnen etwa 113,000 Katholiken. Das Bisthum Wallis oder Sitten faßt den Canton Wallis mit 76,000 katholischen Bewohnern in sich. Endlich gehören die 109,000 Katholiken italienischer Zunge theils unmittelbar zum Erzbisthume Mailand, theils zum Bisthume Como, welches letztere auf schweizerischem Gebiete zwei Drittheile von Tessin und das zu Bünden gehörende Puschlav umfaßt. Man sieht hiernach, wie die politisch zerstückelte Schweiz auch von der römisch-katholischen Kirche in nicht wenige Bisthümer zerlegt ist, die in ihrer Gesammtheit den Umfang und die Bevölkerung eines der größeren oder selbst der mittleren Bisthümer der Nachbarländer kaum erreichen. Die beabsichtigte Gründung eines besonderen Bisthums St. Gallen weist darauf hin, daß man bedacht ist, diese Zerstückelung noch weiter fortzusetzen. Allein während die politische Trennung die Staatsgewalt schwächt, bleiben die Bischöfe einem leitenden Willen unterworfen; und ihre Vervielfältigung vermehrt die Mittel der römischen Kirche, um überall mit Nachdruck einzugreifen. Diese Kirche hat also in der Schweiz eine Theilung der Arbeit organisirt, die ihr sehr zu statten kommt.

Mit den confessionellen Unterschieden hängen noch in vielen Cantonen sehr grelle staatsbürgerliche Ungleichheiten zusammen. In den meisten rein katholischen Cantonen ist nicht blos das Bekenntniß der römisch-apostolischen Religion die Bedingung für Ausübung des Staatsbürgerrechts;

---

*) Cherbuliez a. a. O. S. 238 sagt vom Doppelbisthume Chur-St. Gallen: „... et, certes, rien n'aurait été plus contraire aux vrais intérêts de ce canton que de consacrer à l'entretien d'un évêque et de ses chanoines des revenus qui pouvaient être si utilement appliqués au soulagement des pauvres et à l'instruction publique" Daß diese Bemerkung ebensowohl auf die Errichtung eines besondern Bisthums St. Gallen paßt, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

sondern in mehreren, wie in den Urcantonen und Wallis, ist selbst jede Art protestantischen Gottesdienstes untersagt. Dagegen sind in allen bedeutenden reformirten Cantonen durch den Unterschied der christlichen Confession weder die politischen und bürgerlichen Rechte bedingt, noch auch der Ausübung des katholischen Cultus irgend welche Hindernisse in den Weg gelegt. In Schwyz, Uri, Unterwalden geht sogar durch Eingehung einer gemischten Ehe das Bürgerrecht verloren *). Dieselben drei Cantone haben einem Concordat vom 8. Juli 1819, wonach der Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen nicht mehr mit dem Verlust des Land- und Heimathrechts bestraft werden soll, ihre Zustimmung versagt **). Aus solchen Convertiten rekrutirte sich zum Theil die Schaar der Heimathlosen in der Schweiz, eine eigenthümliche Classe von Vagabunden, für deren Ansässigmachung und Einbürgerung erst in der neuesten Zeit ernstlichere, aber noch keineswegs durchgreifende Schritte gethan wur-

---

*) Ein Concordat eidgenössischer Stände vom 11. Juni 1812, bestätigt am 7. Jul 1819, sprach den Grundsatz aus, daß die Eingehung einer gemischten Ehe weder verboten, noch mit Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden soll. Außer den Urcantonen ist diesem Concordate Wallis fremd geblieben, obgleich daselbst die gemischten Ehen nicht eigentlich verboten sind; sodann das nach der Religion in zwei Souveränetäten getheilte Appenzell, wo im reformirten wie im katholischen Halbcanton eine solche Ehe gänzlich untersagt ist. Uri und Unterwalden gaben die Erklärung, daß ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten, daß aber, wenn solche Ehen dennoch geschlossen worden wären, die Eheleute und ihre Nachkommen ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen. Ein späteres Concordat vom 14. Aug. 1821, veranlaßt durch das dem katholischen Clerus vom römischen Stuhl zugekommene Verbot der Einsegnung paritätischer Ehen, setzte fest, daß nöthigen Falls die Verkündung solcher Ehen durch den reformirten Pfarrer oder Civilbeamten, so wie die Einsegnung durch den reformirten Geistlichen erfolgen solle. Diesem Concordate sind nur die eilf Stände mit überwiegend reformirter Bevölkerung beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. Auch das mehr katholische als reformirte St. Gallen lehnte ab, doch ohne damit eine Einwendung gegen die Zulässigkeit gemischter Ehen zu beabsichtigen.

**) Bern ist diesem Concordate erst am 11. August 1832, in Folge seiner neuen Verfassung beigetreten. Früher bestrafte es zwar nicht die Religionsänderung mit Verlust des Bürgerrechts, verlangte aber gemeinschaftliche Vorsichtsmaßregeln gegen „übereilte und unwürdige Conversionen", wie sie besonders von Freiburger Jesuiten auch auf Berner Gebiet versucht oder bewirkt wurden.

den. Nach dem Allem ergiebt sich, daß die republikanische Schweiz von der allseitigen Anerkennung des in der deutschen Bundesakte ausgesprochenen Grundsatzes der völligen Rechtsgleichheit der Bekenner der drei christlichen Hauptconfessionen noch weit entfernt ist; daß indeß die Maßregeln von katholischer Seite gegen die Reformirten im Durchschnitte weit mehr das Gepräge der strengen Ausschließlichkeit tragen, als die der Reformirten gegen die Katholiken.

Während der kurzen helvetischen Republik, so wie von 1803 an unter der Mediationsverfassung, wurde durch die starke Hand des „Vermittlers" der Ausbruch confessioneller Streitigkeiten niedergehalten, obgleich in dieser letzteren Periode schon die Keime weiterer Zerwürfnisse zum Vorschein kamen. Sogleich nach dem Sturze Napoleons zögerte aber die hierarchische Partei nicht, von den veränderten Verhältnissen Nutzen zu ziehen und ihre reactionären Plane zur Ausführung zu bringen; nicht blos zur Wiedereroberung des in der Revolutionszeit verlorenen Terrains, sondern auch zur Ausdehnung und Befestigung ihrer schweizerischen Herrschaft in früher nicht vorhandenem Umfange. Schon im J. 1813, als der Stern Napoleons noch nicht gänzlich erblichen war, erfolgte auf Antrieb der vom Nuntius bestimmten kleinen Cantone, auf einer in Zürich gehaltenen Versammlung der betreffenden Diöcesanstände, die Auflösung des Bisthums Constanz, dessen hochgeachteter aber auch vielfach angefeindeter Generalvikar, Freiherr von Wessenberg, um Herstellung der Unabhängigkeit der schweizerischen Kirche, um Beschränkung der mißbräuchlich angeschwollenen Macht des Nuntius und um endliche Regulirung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse so sehr sich bemüht hatte. Mit dieser Auflösung begann jenes lange Provisorium und der zumal vom J. 1822 an lebhafter gewordene Kampf zwischen dem Bischofe von Chur auf der einen, den Cantonen Graubünden und St. Gallen auf der anderen Seite. Die hierarchische Partei wollte vor Allem, daß das Bisthum Chur seine Eigenschaft als Cantonalbisthum verliere, daß es unabhängig dastehe von der Staatsgewalt in Graubünden. Dazu kamen die Gelüste für Gründung eines Doppelbisthums Chur-St. Gallen; und die mancherlei bis in die allerneueste Zeit fortlaufenden Versuche, dem Clerus auf Kosten der Staatsgewalt ein entschiedenes Uebergewicht auf Erziehung der katho-

lischen Jugend zu sichern *). Während dieser Vorgänge in der östlichen Schweiz waren 1828 die Diöcesanstände des eben gegründeten Bisthums Basel auf einer Conferenz zu Langenthal über gewisse Staatskirchenrechte übereingekommen. Auf den Grund ihrer Uebereinkunft sollte ein Concordat mit Rom abgeschlossen werden, aber die mit dem Bischofe von Basel 1830 darüber angeknüpften Unterhandlungen wurden durch die revolutionären Ereignisse desselben Jahrs abgebrochen.

Inzwischen hatte die ultramontane Partei durch Wiederberufung der Jesuiten einen neuen mächtigen Bundesgenossen erhalten. Schon vor nahe vierzig Jahren war diesem Orden, trotz der päpstlichen Auflösung, das Collegium zu Sitten im Wallis anvertraut worden. Er besorgte es auch unter der französischen Regierung, aber seine Mitglieder trugen weder den Namen noch die Tracht der Jesuiten. Die Aufnahme des Wallis in die Eidgenossenschaft (12. Febr. 1814) erfolgte, ohne daß man officielle Kenntniß vom Dasein der Jesuiten daselbst hatte. Erst nach der päpstlichen Herstellung des Ordens durch die in ihren Anfangsworten fast prophetisch klingende Bulle „sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814, kam eine Uebereinkunft zwischen der Walliser Regierung und der Gesellschaft Jesu zu Stande, wodurch die Collegien in Sitten und Brieg den nun öffentlich anerkannten Jesuiten übergeben wurden. Sie bemächtigten sich dieser Lehranstalten so vollständig, daß der Rector, als die Regierung mehrere Jahre später einige Aufsicht über das Colleg in Sitten ausüben wollte, mit dem berühmten Wort entgegnete: „Sint ut sunt aut non sint." Die Anerkennung des Ordens im Wallis erfolgte ohne Einsprache anderer eidgenössischen Stände: man fürchtete wohl keinen gefährlichen Einfluß von dem der Eidgenossenschaft erst beigetretenen und in sich selbst so abgeschlossenen Lande aus. Dagegen wurden lebhaftere Besorgnisse laut, als 1818 die Berufung nach Freiburg erfolgte. Eine starke Minorität von 48 Mitgliedern des großen Raths zu Freiburg — Patricier und Katholiken, mit

*) Die in Graubünden erscheinenden öffentlichen Blätter der verschiedenen Parteifarben aus dem J. 1844 und 1845 sind voll von diesen neuesten Händeln zwischen den Cantonalbehörden und dem Bisthume. Ueber die Streitigkeiten bis zum Jahre 1835 ist zu vergleichen die sehr interessante Schrift: „Historisch-staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Bearbeitet und herausgegeben auf Veranstaltung der Cantonalregierung. Chur 1835."

Ausnahme des Repräsentanten des reformirten Bezirks Murten — gab eine Verwahrung zu Protocoll, worin es unter Anderem heißt: „Das verhängnißvolle Dekret . . . zerstört jede Hoffnung für die Gegenwart und Zukunft. Unter dem Deckmantel der Religion, den man schon so oft mißbraucht hat, ist das große Werk vollbracht worden. Niemand kann über die Absichten, von welchen die Urheber dieser Unternehmung geleitet worden sind, im Zweifel sein; eine ganz nahe Zukunft wird sie auch dem Kurzsichtigsten enthüllen *).“ Zugleich sprach die aristokratische Regierung des Standes und Vororts Bern, in ähnlichem Sinne die des Cantons Zürich, den dringenden Wunsch aus, daß der Beschluß der Berufung, welcher die Nachbarstaaten mit Erstaunen erfüllen und in den meisten Cantonen schmerzliche Gefühle und lebhafte Unruhe erzeugen werde, doch ja nicht überstürzt werden möge. Allein diese „freundeidgenössischen“ Warnungen hinderten nicht die Berufung. Seitdem besitzt die Gesellschaft Jesu zu Freiburg, und in der Filialanstalt zu Stäffis am Neuenburger See, ihr wichtigstes und einflußreichstes Institut. Einer der ersten Schritte der Jesuiten in Freiburg war die Beseitigung des ehrwürdigen Paters **Girard**, und der von ihm mit so viel Umsicht und Erfolg zur Anwendung gebrachten Unterrichtsweise.

Die schweizerische Bundesakte vom 7. Aug. 1815 enthält durchaus keine Bestimmungen, die einem klaren und festen Staatskirchenrechte zur Basis dienen könnten. Im Gegentheile mußte die vage Allgemeinheit einiger, so wie die Zweideutigkeit anderer Artikel, zu neuem Hader Grund oder Vorwand geben. Es sind die Artikel 1, 8 und 12, die bei der Beurtheilung der Klosterfrage und Jesuitenfrage zur besonderen Anwendung kommen. Der Artikel 1 bezeichnet als Bundeszweck die Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit der 22 souveränen Cantone gegen alle Angriffe fremder Mächte; und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Hiernach garantiren sich die Stände gegenseitig ihr Gebiet, so wie ihre von den obersten Behörden jedes Cantons in **Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags** angenommenen Verfassungen. Aeußere und **innere Sicherheit** ist also der

*) Ein Näheres über die Art, wie in Freiburg der Antrag auf Einführung der Jesuiten im Staatsrathe durch eine Art Ueberrumpelung durchgesetzt wurde, s. in der im Drucke erschienenen Protestation und „Erklärung“ von sechs Mitgliedern des Staatsraths.

Zweck der schweizerischen wie der deutschen Bundesakte; und beide Staatsverträge haben mithin in dieser allgemeinen Beziehung eine analoge Auslegung. Durch Art. 8 wird der Tagsatzung, die aus den nach ihren Instructionen stimmenden Gesandten der 22 Cantone besteht, die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes übertragen. Nur bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen und Bündnissen mit auswärtigen Staaten sind drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen der Tagsatzung übertragenen Verfügungen dagegen, wozu ausdrücklich „alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft" gehören, entscheidet die absolute Mehrheit. Dieß wird durch Artikel 45 des Reglements der Tagsatzung (vom 14. Juni 1835) dahin näher bestimmt, daß zu einem gültigen Beschluß die Mehrheit von zwölf Stimmen erforderlich ist, sobald nicht der Bundesvertrag ausdrücklich eine größere Mehrheit vorschreibt. Hiernach ergibt sich, daß in allen eidgenössischen Angelegenheiten die Majorität der Stände entscheidet; daß das größere geistige, moralische und politische Gewicht der bedeutenderen Cantone durchaus ohne formelle Berücksichtigung geblieben ist. Anders ist es nach der deutschen Bundesakte schon im engeren Rathe der 17 Stimmen und mehr noch bei den wichtigeren im Plenum der Bundesversammlung zu entscheidenden Bundessachen, wo bekanntlich die größeren vor den kleineren Staaten eine größere Anzahl von Stimmen führen *). Und

*) Weil eine solche Berücksichtigung der größeren Staaten schon in der deutschen Bundesakte enthalten ist, konnte um so eher ausdrücklich bestimmt werden, daß zur Abschaffung oder Abänderung der Grundgesetze Stimmeneinhelligkeit nöthig sei. In der schweizerischen Bundesakte findet sich aber keine solche ausdrückliche Bestimmung. Da gleichwohl die Eidgenossenschaft eine politische Einheit ist und als solche völkerrechtlich anerkannt wurde; da es der Begriff einer politischen Einheit erfordert, daß über alle politischen Interessen eine rechtsgültige Willensäußerung möglich sei: so muß man schließen, daß eine solche Willensäußerung, nach der in der Bundesakte selbst vorgeschriebenen Form, in allen Angelegenheiten erfolgen, daß mithin auch eine Abänderung der Bundesverfassung mit 12 Stimmen rechtsgültig beschlossen werden könne. Die anarchische Partei der s. g. Conservativen, welche die Tagsatzung zu einem polnischen Reichstage machen möchte, wonach selbst das Veto eines einzelnen Bundesglieds jede dringend nothwendige Reform der Bundesverfassung verhindern könnte, mag sich gegen jene Consequenz noch so sehr sträuben: sie stimmt dennoch mit dem Geiste, wie mit dem Buchstaben der eidgenössischen Akte überein.

doch stehen die Cantone Bern, Zürich, Waadt u. s. w. in einem ähnlichen Verhältnisse zu den kleineren Cantonen, wie etwa Oestreich, Preußen, Baiern zu den mittleren und kleineren Bundesstaaten *). Auch über organische Veränderungen der Bundesverfassung selbst, enthält die dürftige schweizerische Akte keine ausdrückliche Bestimmung. Da sich indeß sämmtliche Stände, zum Zwecke der äußeren und inneren Sicherheit, allen nicht besonders ausgenommenen Beschlüssen von zwölf Standesstimmen ohne Beschränkung im voraus unterworfen haben; so ist schwerlich zu bezweifeln, daß auch Veränderungen der Bundesverfassung zur besseren Erreichung des Bundeszwecks durch das einfache Mehr von zwölf Boten rechtsgültig zu Stande kommen können.

Die einzige specielle Bestimmung über Kirchensachen ist im Art. 12 enthalten, der wörtlich sagt:

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen."

Schon die Regierung der helvetischen Republik hatte die Aufhebung der Klöster und die Verwendung des als Staatsvermögen erklärten Klosterguts für Zwecke des öffentlichen Unterrichts und der Wohlthätigkeit beschlossen. Allein der Fürstbischof von Regensburg, dem damals die meisten schweizerischen Kirchen untergeordnet waren, erkannte in einer besonderen Erklärung den Grundsatz an, daß ein großer Theil des Klostereinkommens den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts und der Armenpflege gewidmet werden solle. Da nun auch dieser Grundsatz in der Mediationszeit, unter dem Generalvikariat v. Wessenbergs, eine sehr loyale Anwendung fand, so blieb jener Beschluß unvollzogen. Allein weil einmal die Absicht der Aufhebung der Klöster oder der Verwendung ihres Einkommens zu anderen als blos kirchlichen Zwecken ausgesprochen und die Besorgniß der römischen Curie erwacht war, so veranlaßte der Papst durch den Stellvertreter des heiligen Stuhls die Aufnahme eben jenes Artikels 12. Gegen

*) Die Mediationsakte vom 12. Dec. 1802 berücksichtigte wenigstens einigermaßen auch das Verhältniß der Ausdehnung, da sie den sechs größeren der 19 Cantone je zwei Stimmen verlieh, so daß die neunzehn Cantone zusammen 25 Stimmen auf der Tagsatzung führten.

diese Aufnahme legten zwar Aargau, Thurgau und Zürich Verwahrung ein; aber da gleichwohl diese Stände die Bundesakte unterzeichneten, so hat ihr anfänglicher Widerspruch keine staatsrechtliche Bedeutung. Auf der anderen Seite ist klar und von keiner Partei bestritten, daß Art. 12 auf die zur Zeit des Abschlusses der Bundesakte noch gar nicht vorhandenen schweizerischen Jesuiteninstitute schlechthin keine Beziehung hat.

Schon der Pariser Friede vom 30. Mai 1814, indem er über die künftigen Grenzen der Schweiz stipulirte, setzte fest: „die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren." Die Erklärung der Mächte des Wiener Congresses, „daß das allgemeine Staaten-Interesse die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität der Eidgenossenschaft erheische, und daß die Mächte gesinnt seien, durch Rückerstattungen und Gebietsüberlassungen, ihr die für die Sicherung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen" — ist vom 20. März 1815. Endlich erfolgte die Beitrittserklärung der Eidgenossenschaft zu dem vom Congresse ihr vorgeschlagenen völkerrechtlichen „Vergleich" am 27. Mai 1815; und dieser ganze Vertrag kam also noch vor dem Abschlusse der eidgenössischen Bundesakte zu Stande, obgleich die Ausstellung der förmlichen Urkunde über Anerkennung und Gewährleistung der Neutralität der Schweiz und über Unverletzbarkeit ihres Gebiets erst vom 20. November 1815 datirt. Die Artikel 1 und 2 des abgeschlossenen „Vergleichs" sagen nur, daß „der unverletzte Bestand der 19 Cantone, wie sich diese am 29. Dec. 1813 als Staatskörper befanden, als Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt sei; und daß Wallis, Genf und Neuenburg der Schweiz als drei neue Cantone einverleibt werden sollen." Aus diesen sehr klaren Bestimmungen geht unzweideutig hervor, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft von Seiten der Großmächte keineswegs an die Form einer bestimmten Bundesverfassung geknüpft wurde; daß sie vielmehr im europäischen Staatensysteme als politische Einheit, oder nach dem Ausdrucke des Pariser Friedens als „unabhängiger Staat" anerkannt ist, dem eben darum das Recht zusteht, nach der von der Mehrheit der Cantone dem Bundesvertrage gegebenen Auslegung auch die noch so rohe Bundesverfassung selbst weiter zu entwickeln.

Die Politik der hierarchischen Partei, die gleich derjenigen jeder anderen Partei — ob sie conservativ, liberal oder radical heiße — die Erhaltung und Ausdehnung ihrer Herrschaft bezweckt, hat ihre schwierigste Aufgabe in repräsentativen Monarchien und Demokratien, wo ein großer Theil der Staatsgewalt in den Händen einer verhältnißmäßig zahlreichen und gebildeten Classe von ökonomisch unabhängigen, von geistig und sittlich selbständigen Männern liegt. Indessen liegen die Beweise vor, daß die Hierarchie auch unter dieser Form der Verfassung, wenn gleich mit größerem Aufwande von Kräften und Mitteln, ihre Zwecke nicht selten zu erreichen versteht. Viel leichter ist ihre Aufgabe unter einem wesentlich unumschränkten Monarchen katholischer Confession, wo die Hierarchie mit den besten ihrer so wohl geordneten und wohl geleiteten Mittel auf einen Punct zu wirken hat; wo es ihr eben darum nicht schwer fallen kann, Einfluß zu gewinnen, falls ihr nicht — wie gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Fall war — Regenten oder Minister von seltener Energie entgegentreten. Dazu kommt in absoluten Monarchieen, so lange nicht der reformatorische Geist die Regenten selbst ergriffen hat, jenes Princip der Stabilität und Unantastbarkeit des gebräuchlich und mißbräuchlich Bestehenden, was zugleich dem traditionellen geistigen und materiellen Besitzstande der Hierarchie zum nahe liegenden Vortheile gereicht. Die geringsten Schwierigkeiten stehen aber der hierarchischen Partei in absoluten Demokratieen mit rein oder überwiegend katholischer Bevölkerung entgegen; zumal da, wo sich noch die Masse auf einer besonders niedrigen Bildungsstufe befindet. In diesen Republiken ist fast überall der in unmittelbarster Berührung mit dem Volke stehende Geistliche das anerkannte geistige Oberhaupt seiner Gemeinde; und eben darum ist die Geistlichkeit die Beherrscherin des Souveräns selbst, d. h. der großen Masse. Da nun der Sturz der Mediationsverfassung in den kleinen katholischen Cantonen die absolute Demokratie unverändert bestehen ließ, während zugleich die den geistlichen Einfluß kräftig niederhaltende Hand des Mediators entfernt wurde, so war natürlich der Clerus mit der eingetretenen Veränderung wohl zufrieden. In den anderen Cantonen erlitten die Verfassungen durch die Restauration bedeutende Modificationen, im Sinne des aristokratischen Princips. Nun zeigt zwar die Geschichte, daß die früheren patricischen Regierungen auch der katholischen Cantone, namentlich die von Luzern und Freiburg, den

Umgriffen des Clerus mitunter kräftig widerstanden. Allein die Neuaristokraten der katholischen und gemischten Stände mußten sich gegenüber den Anhängern der repräsentativen Demokratie, im Clerus einen Bundesgenossen suchen; die politisch-privilegirten Städte und Classen mußten sich auf eine privilegirte Geistlichkeit stützen — ein Verhältniß, welches die Hierarchie zu ihrem Vortheile auszubeuten wußte, wie ja davon die Berufung der Jesuiten nach Freiburg unter einer aristokratischen Regierung das schlagendste Zeugniß ist. Endlich vernichtete die Bundesakte von 1815 in eidgenössischen Angelegenheiten selbst das kleine Uebergewicht der größeren, meist reformirten Cantone. In jeder Beziehung hatte also die hierarchische Partei Ursache, mit dem Zustande während der s. g. Restauration von 1815—1830 zufrieden zu sein; und es erklärt sich also, daß sie bei der nach der Julirevolution eingetretenen Bewegung zunächst als conservative Partei auftrat. Dieß lag schon in ihrer eigenthümlich schweizerischen Stellung; davon ganz abgesehen, daß jene Revolution in Frankreich unmittelbar gegen das Interesse der Hierarchie gerichtet war, daß also auch der Clerus die meisten Bewegungen, die in anderen Ländern als Folgen der Juliereignisse eintraten, mit Argwohn und Mißtrauen betrachtete.

Schon vor Gründung des neufranzösischen Bürgerkönigthums hatte sich in mehreren Cantonen eine lebhaftere demokratische Opposition gegen die herrschende Aristokratie gebildet. So war namentlich in Tessin schon am 4. Juli 1830 die noch jetzt bestehende Verfassung zu Stande gekommen. Die Juliereignisse gaben sodann den Anstoß zu einer allgemeineren sogenannten Regeneration, die sich indeß auf die Umgestaltung der meisten Cantonalverfassungen im Geiste der repräsentativen Demokratie beschränkte. Doch richtete sich die Bewegung, die ihr nächstes Ziel in den einzelnen Cantonen hatte, nach theilweiser Erreichung desselben auch auf die Reform der Bundesverfassung. Eine Tagsatzungscommission von 15 Mitgliedern formulirte zu Ende 1832 das Projekt einer verbesserten Bundesverfassung. Darauf folgten lange Verhandlungen und Vorschläge von Amendements in mehreren Cantonen. Auf der anderen Seite sonderten sich die reformfeindlichen kleinen Cantone — Schwyz, Uri, Unterwalden, Neuenburg und der durch Lostrennung von Baselland verletzte Halbcanton Baselstadt — von der mit Revision der Bundesakte beschäftigten Tagsatzung förmlich ab; also daß dieser s. g. Sarner Bund im Bunde erst nach ernstlichen

theils drohenden, theils beschwichtigenden Maßregeln sich wieder auflöste. Ein inzwischen auf der Tagsatzung zu Stande gekommenes Projekt, das freilich das Uebel nicht an der Wurzel angegriffen hatte, scheiterte zunächst in Luzern, wo im J. 1833 sowohl die ultramontane Partei als die äußerste Fraction der Radicalen für Verwerfung stimmte. Seitdem gab die Bundesrevision nur noch eine Zeitlang Anlaß zu unfruchtbaren Verhandlungen auf der Tagsatzung. Zwar entstand 1836 das Gerücht, daß das damals zu Lausanne gehaltene eidgenössische Schützenfest zur Herstellung einer mehr einheitlichen Regierung benutzt werden sollte; auch wurde in demselben Jahre in St. Gallen eine Volksversammlung für „Reconstituirung der Schweiz" gehalten. Allein es blieb überall nur bei Worten, die seitdem im Drange anderer Ereignisse mehr und mehr verklungen und verschollen sind.

Sowohl die Umgestaltung der meisten Cantonalverfassungen, als die Reform der Bundesverfassung, wie sie von der politisch gebildeten Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung verlangt wird, beruht indessen auf einem und demselben Princip; und eben darum ist die s. g. Regeneration der Schweiz bis zur Stunde nur ein weniger als zur Hälfte gelungenes Werk. Wie nämlich in den einzelnen Cantonen keine privilegirte Minderheit künftighin die Mehrheit beherrschen sollte; so war es zugleich der leitende Gedanke für die Bundesreform, daß nicht mehr die in der Majorität der kleinen Cantone repräsentirte Minderheit der schweizerischen Bevölkerung der Mehrheit derselben in eidgenössischen Angelegenheiten das Gesetz vorschreibe. Während sich aber jenes Princip im Bunde nicht durchzusetzen vermochte, behielt es seine volle Kraft in den einzelnen Cantonen. Darum haben alle Verfassungsänderungen auch der letzten Jahre — namentlich Diejenigen, die unter dem unmittelbaren Einflusse der Priesterpartei vollzogen wurden — dem demokratischen Elemente einen wachsenden Spielraum gewährt. So haben die neueren Constitutionen von Glarus und Aargau, ohne Rücksicht auf den früheren Unterschied der Confessionen, die gleiche Repräsentation nach Maßgabe der Bevölkerung eingeführt. Durch die Verfassungsrevision im Canton Zürich (1838) wurde das der Stadt Zürich in der Vertretung noch gebliebene Vorzugsrecht aufgehoben. Die neueste Constitution von Wallis, welche durchaus das Werk des Clerus ist, dehnt die Gewalt der Volksmasse in

Sachen der Gesetzgebung noch weiter aus, als die von 1839. Ebenso hebt die nicht weniger unter dem Einflusse des Clerus zu Stande gekommene Luzerner Verfassung von 1841 nicht blos das letzte repräsentative Vorrecht der Stadt Luzern auf, sondern räumt auch dem Volke ein Veto in Sachen der Gesetzgebung ein.

Dieß erklärt sich aus dem augenfälligen Interesse der hierarchischen Partei in den überwiegend katholischen Cantonen. Weil sie selbst die Volksmasse beherrscht, so dehnt sie hier mit den politischen Rechten dieser Masse zugleich ihre eigene politische Gewalt aus. Ebenso erklärlich ist es aber, daß sie jeder Bundesreform entgegensteht; weil dadurch das Uebergewicht der von einer zahlreicheren und gebildeteren Bevölkerung bewohnten reformirten Cantone über die kleinen katholischen Cantone auch im formellen Bundesrechte seine Anerkennung finden würde. Die Hierarchie tritt also nach ihrer wohl erkannten Stellung in Sachen der Bundesreform stets als conservative Partei auf, während sie in den katholischen oder vorherrschend katholischen Cantonen als ultrademokratische Partei handelt und hiernach die Verfassungen immer mehr der absoluten Demokratie anzunähern sucht.

II.

Beschlüsse der Badener Conferenz. Aargauischer Klosterstreit. Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß nach den Erschütterungen von 1830 der Kampf zwischen den Anhängern der repräsentativen Demokratie und der Hierarchie nicht lange ausbleiben konnte. Er knüpft sich an drei im innigsten Zusammenhang stehende Hauptmomente: an die Beschlüsse der Badener Conferenz, an den Klosterstreit und an die Jesuitenfrage.

Auf Veranlassung Luzerns, das in die Reihe der s. g. regenerirten Cantone eingetreten war, versammelten sich zu Ende 1833 die Baseler Diöcesanstände (außer Zug) und St. Gallen in Baden *), um Einleitung

*) Auch Bünden war zur Theilnahme eingeladen, folgte aber der Einladung nicht.

zur Herstellung eines Metropolitanverbands und zur Aufrechthaltung der Rechte des Episcopats, so wie zur Gründung eines gemeinsamen schweizerischen Staatskirchenrechts zu treffen. Nächst dem Luzerner Gesandten war der St. Gallische Landammann Baumgartner, damals ein entschiedener Gegner der ultramontanen Bestrebungen überhaupt und insbesondere des projectirten Doppelbisthums Chur=St. Gallen, die Seele der Verhandlungen. Man hatte zumal das Beispiel des katholischen Oestreichs vor Augen, das stets die Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten so kräftig zu wahren wußte. Aber was einer Großmacht gelungen war, konnte nicht ebenso leicht einigen kleinen schweizerischen Cantonen gelingen. Gewiß enthalten die Artikel der Badener Conferenz vom 27. Jan. 1834 weit in den meisten und wichtigsten Bestimmungen durchaus nichts, was mit den allerwärts anerkannten Grundsätzen des katholischen Kirchen= und Staatskirchenrechts im Widerspruch stünde. Dahin gehört namentlich die beabsichtigte Herstellung eines erzbischöflichen Verbandes; die Abhaltung von Synoden nach kanonischen Vorschriften; die Bestimmungen über das Placet ꝛc. Doch streifte die Hinweisung auf Coercitivmaßregeln gegen Priester, welche die Verkündung und Einweihung gemischter Ehen verweigern, an das Gebiet des Dogmatischen; und die unbestimmte Fassung anderer Artikel gab den Ultramontanen wenigstens einen geeigneten Vorwand, um eine tief eingreifende Aufregung herbeizuführen. Der Hauptfehler war aber, daß man nicht im voraus das Bewußtsein der katholischen Bevölkerung geprüft hatte, um darnach zu ermessen, wie weit man mit dem katholischen Volke zu gehen sich getrauen dürfe.

Dem kirchlichen Concordate von Baden folgten im Sept. 1835 die seine Vollziehung bezweckenden Beschlüsse der Luzerner Conferenz. Aber schon versagte der große Rath des katholischen Cantons Solothurn, im Hinblicke auf die bedrohliche Aufregung, seine Genehmigung. Bereits am 17. Mai 1835 verdammte ein päpstliches Kreisschreiben die Badener Artikel in Bausch und Bogen, ohne Rücksicht auf ihre einzelnen Bestimmungen, „als falsch, verwegen und irrig, die Rechte des heiligen Stuhles schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Gewalt unterwerfend, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hinzielend und schismatisch.“ Dieses Kreisschreiben wurde, trotz allen Verboten, in der katholischen

Schweiz zahlreich verbreitet. Eine amtliche Bekanntmachung und Rechtfertigung der Artikel auf Veranlassung des kleinen Raths zu Luzern, von einem Manne verfaßt, der jetzt als einer der eifrigsten Anhänger der ultramontanen Partei gilt, ward gleichfalls als ketzerisches Libell unter die verbotenen Bücher gesetzt. Dieses Verbot wurde von der Luzerner Regierung als „Aufreizung zum Aufruhr" erklärt. In bitterem Mißmuth verließ nun der päpstliche Nuntius, de Angelis, seine alte Residenz Luzern, und zog bis zu der neueren Umgestaltung dieses Cantons nach Schwyz über, wo er auf's feierlichste empfangen wurde; während der luzernische Großrath den von der Regierung gestellten Antrag: „die Gerichtsbarkeit der Nuntien in geistlichen Dingen als Mißbrauch zu erklären und dagegen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen," am 20. März 1836 sanctionirte.

Inzwischen war in der katholischen Schweiz der verhängnißvolle Ruf der „Religionsgefahr" angestimmt worden. Im katholischen Theile des bernischen Jura, so wie in den katholischen Bezirken des Cantons Aargau, zumal in den an Luzern angrenzenden ehemaligen Freienämtern, hatten im Herbst und Spätherbst 1835 tumultuarische Auftritte statt. Einige militärische Demonstrationen reichten zwar hin, die beginnenden Unruhen im Keime zu ersticken. Allein gleichwohl fanden sich die aargauischen Behörden veranlaßt, die Formulirung des vom katholischen Clerus nach Inhalt der Badener Artikel geforderten Eides der Treue nach der Ansicht des Bischofs von Basel abzuändern, der nun den Eid weigernden Priestern dessen Ableistung gestattete. Noch viel weiter ging Bern in seiner Nachgiebigkeit. Der große Rath dieses Cantons hatte die Badener Artikel am 20. Febr. 1836 mit beträchtlicher Mehrheit angenommen. Dennoch genehmigte er in geheimer Sitzung am 2. Juli den Antrag der Regierung, über die Ausführbarkeit der schon vom Papste verdammten Artikel mit dem Papste in Unterhandlung zu treten, was natürlich einer völligen Beseitigung gleichkam. Mag auch fremder Einfluß auf diese Concession eingewirkt haben, so ist doch erklärlich, daß der Canton Bern, nach dieser nachgiebigen Rücksicht für die clericalischen Interessen und Besorgnisse, sich in der neueren Jesuitensache um so mehr verpflichtet hält, auch den Interessen und Besorgnissen der reformirten Bevölkerung Rechnung zu tragen. Endlich wurde in St. Gallen ein Gesetz vom 15. Nov. 1834 über

die Rechte des Staats in Kirchensachen, dem die Beschlüsse der Badener Conferenz zu Grunde lagen, durch das Veto des Volks (18,421 gegen 14,355 Stimmen) verworfen. So blieben die Badener Artikel überall eine todte Geburt. Nur im rein katholischen Luzern wurden sie eine Zeitlang mit Consequenz durchgeführt; allein gerade hier bereitete sich auch hauptsächlich jene Reaktion vor, welche durch die 1841 bewirkte Umgestaltung der Dinge diesem Canton den Namen des „schweizerischen Kirchenstaats" erworben hat.

Die scheinbare Herstellung des Friedens seit Ende 1835, war doch nur ein Waffenstillstand zwischen zwei feindlichen Principien und Parteien. Der so wohl organisirte Clerus wußte durch Predigten und im Beichtstuhle, durch Processionen und Missionen die ihm zu Gebot stehenden wirksamen Mittel des Einflusses auf die ihm untergebene und ergebene Bevölkerung klug genug zu benutzen, um bei erster Gelegenheit mit größerer Macht als vorher den Widersachern die Spitze zu bieten. Von besonderer Bedeutung wurde die Revolution vom 6. Sept. 1839 im Canton Zürich, veranlaßt durch die Berufung des Dr. Strauß auf den Lehrstuhl der Dogmatik an der Züricher Hochschule. Nicht blos wurde dadurch dieser Canton von seiner die Ruhe der Schweiz sichernden engeren Verbindung mit den größeren Cantonen losgerissen und den kleinen katholischen Ständen angenähert, so daß durch diesen neuen politischen Bundesgenossen der Muth und die Ansprüche der hierarchischen Partei noch mehr sich steigerten; nicht blos mußte es die gerade in Zürich versammelte Tagsatzung, die eine Zeitlang sogar ohne bundesmäßigen Präsidenten blieb, vor ihren Augen geschehen lassen, daß ihr die eigene Nullität und diejenige des Art. 1 der Bundesakte mit seiner „gegenseitigen Gewährleistung der Verfassungen" faktisch bewiesen wurde: sondern jene Umwälzung äußerte auch um so mehr einen verderblichen moralischen und einen verwirrenden politischen Einfluß, da sie gerade von einer Partei ausgegangen war, die sich die conservative nannte. Gewiß war die Stimmung des zürcherischen Volks, sein religiöses Bewußtsein und Interesse von Denjenigen arg mißkannt worden, die zum Theil in der guten Absicht, dem stagnirenden Kirchenthume ein treibendes und belebendes Element beizumischen, für die Berufung des Dr. Strauß gewirkt und — wie dieß namentlich bei dem verstorbenen Bürgermeister Hirzel in Zürich der Fall war — für ihre

Ueberzeugung im vermeintlichen Interesse der Religion mit hingebendem Enthusiasmus Alles eingesetzt und Alles gewagt hatten. Die Bewegung im Jahr 1839, durch wie mancherlei Mittel man auch die Aufregung künstlich zu erhöhen suchte, war also ebenso wenig eine gemachte, als es im J. 1845 die allgemeine schweizerische Bewegung gegen die Jesuiten ist. Allein es trat damals ein wichtiger Umstand ein, dessen Bedeutung man von der einen Seite möglichst zu verschleiern sucht. Das Züricher Volk hatte sich in Versammlungen und durch Petitionen gegen die Berufung des Dr. Strauß, und in soweit für die Beibehaltung des in religiösen Dingen vorhandenen Status quo ausgesprochen. Bis dahin hatten auch seine Führer die Schranken der Verfassung und des Gesetzes noch nicht überschritten. Aber gerade jener Hauptforderung des Volks, worin der nächste Anlaß der ganzen Bewegung lag, hatte endlich der große Rath des Cantons Zürich durch einen Beschluß, daß Strauß entfernt bleiben solle, nachgegeben. Alle weiteren s.g. Volksbeschwerden, die man der Hauptforderung noch beimischte, betrafen dagegen einen schon lange gesetzlich vorhandenen Status quo, dessen Veränderung nur auf gesetzlichem Wege hätte bewirkt werden sollen. Dieß konnte um so eher geschehen, da die Verfassung Zürichs alle denkbaren Mittel an die Hand gibt, zwar nicht jede leidenschaftliche und augenblickliche Volkslaune durchzusetzen, wohl aber jeden besonnenen Volkswillen, der in einem wohl erkannten bleibenden Interesse seine Wurzel hat. Allein gleichwohl wußte man die vorübergehend vorhandene Aufregung zu benutzen, um die Revolution vom 6. Sept. 1839 zu Stande zu bringen. Zur Entschuldigung dieses fait accompli, dessen äußeres Unrecht man nicht in Abrede stellen konnte, wurde nun die heillose Lehre von einem äußeren und inneren Rechte erfunden; ganz ohne Rücksicht darauf, daß es die zürcherische Verfassung dem souveränen Volke schon seit 1830 möglich gemacht hatte, auf gesetzliche Weise seiner inneren Berechtigung auch die Anerkennung als äußeres Recht zu verschaffen. Es wurde also, mit anderen Worten, ohne nähere Beachtung der positiv rechtlichen Verhältnisse für die Politik der jesuitische Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, in seiner ganzen leeren und darum um so gefährlicheren Allgemeinheit ausgesprochen.

Vom September 1839 an folgten sich nun schnell hintereinander die Umwälzungen und revolutionären Versuche. So im Canton Tessin

zu Ende 1839; in Aargau Ende 1840; in Wallis 1840 und 1844; in Genf 1842 und 1843, in Luzern im December 1844; endlich im Waadtlande im Febr. 1845. Schwerlich wären alle genannten Cantone auch ohne die züricher Vorgänge vor Erschütterungen bewahrt geblieben, da diese in zum Theil schreienden cantonalen Mißständen ihren Grund hatten. Allein man hatte doch seit dem Ereignisse vom 6. Sept. einen scheinbaren Vorwand. Waren es ja gerade die s.g. Conservativen, die, im grellen Widerspruche mit ihrem Namen, nicht während einer Periode allgemeiner Aufregung durch weltgeschichtliche Ereignisse, wie dieß nach den Julitagen von 1830 der Fall war, sondern im tiefen Frieden mit dem seit 1830 verfassungsmäßig anerkannten Princip der Volkssouverainetät den ersten Mißbrauch im Großen getrieben hatten.

Der hierarchischen Partei wurde zunächst durch die Revision der Verfassungen in Aargau, Solothurn und bald darauf in Luzern Gelegenheit gegeben, sich mit ihren seitdem gesammelten und organisirten Mitteln auf dem Gebiete der Politik von neuem zu versuchen. Viele Cantonalverfassungen enthielten und enthalten zum Theil noch jetzt die unglückliche Bestimmung, daß Abänderung des Grundgesetzes nicht in dem Maße stattfinden können, als ihre Nothwendigkeit in das Bewußtsein des Volks eingedrungen ist, sondern daß dafür bestimmte Revisionstermine eingehalten werden sollen. Solche Revisionsperioden werden darum nicht selten eine kritisch gefahrvolle Zeit der allgemeinen Aufregung für den betreffenden Canton. Gegen Ende 1840 mußte fast gleichzeitig in Solothurn und Aargau Revision eintreten; und da wie dort forderte die hierarchische Partei weitere s.g. Garantieen im angeblichen Interesse der katholischen Religion. Die aufbrausende Gährung wurde im katholischen Solothurn *) ohne große Mühe unterdrückt und in verfassungsmäßigen Schranken gehalten. Im Aargau dagegen kam es zu einem mißglückten revolutionären Versuche. An diesen schließt sich die Aufhebung der Klöster, und es muß daher zur richtigen Beurtheilung des Klosterstreits auf die eigenthümliche Stellung des Cantons Aargau mit einigen Worten zurückgewiesen werden.

Der Canton Aargau ist zusammengesetzt aus früherem Unterthanenlande der Republik Bern, nämlich aus den jetzigen reformirten Bezir-

*) Nur der Bezirk Bucheggberg ist reformirt.

ken Zofingen, Aarau, Kulm, Lenzburg und Brugg; sodann aus der Herrschaft Baden und den unteren Freiämtern, aus den oberen Freiämtern und aus dem früher österreichischen Frickthale. Diese drei letzteren Bestandtheile sind von Katholiken bewohnt. Sie bilden zugleich die äußeren Bezirke des Cantons auf der Grenze gegen Norden und Osten, und die oberen Freiämter ragen mit ihrer südlichen Spitze zwischen die katholischen Cantone Zug und Luzern. Bis 1841 gab es in der katholischen Hälfte nicht weniger als acht Klöster, wovon die meisten, darunter die besonders wichtige und reiche Abtei Muri, in den oberen Freiämtern gelegen waren. Der reformirten Confession gehört im jetzigen Aargau die nicht unbedeutend stärkere Hälfte der etwa 190,000 betragenden Gesammtbevölkerung an. Das unmittelbare und mittelbare Staatsgut, das von den fünf reformirten Bezirken eingebracht wurde, ist beinahe noch einmal so groß, als das der fünf katholischen Bezirke. Bei Einführung der helvetischen Republik war aus Baden und den Freiämtern ein besonderer Canton Baden, aus den altbernischen Theilen dagegen ein Canton Aargau gebildet worden. Die Mediation vereinigte Beide zum jetzigen Canton Aargau, indem sie damit das früher österreichische Frickthal und das sonst luzernische Amt Merischwanden vereinigte; wogegen das Amt Hitzkirch, bis 1798 eines der oberen Freiämter, an Luzern fiel. Bei Constituirung des Cantons durch die Mediationsakte, war die Bevölkerung als Princip der Repräsentation genommen worden; nach der Verfassung von 1814 dagegen erhielten die Katholiken eine gleiche Stimmenzahl mit den zahlreicheren Reformirten, trotz des Widerspruchs der Letzteren. Dieses s.g. Paritätsverhältniß ward bei der Gründung der Verfassung von 1831 wohl hauptsächlich darum beibehalten, weil die Katholiken der Freiämter durch ihren Zug nach Aarau im Dez. 1830 den Anstoß zur Regeneration gegeben hatten. Als der Revisionstermin gekommen war, forderte die Mehrheit der Katholiken die Beibehaltung der s.g. Parität und eine vollständige confessionelle Trennung; während die Reformirten und eine katholische Minderheit auf der Vertretung nach Verhältniß der Bevölkerung ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede und auf Bewahrung der politischen Einheit bestanden. Der in diesem Sinne abgefaßte Entwurf der revidirten Verfassung wurde am 5. Januar 1841 von 16,050 stimmfähigen Bürgern gegen 11,484 angenommen. Zum Umsturz dieser legitimen Verfassung,

oder wohl auch nach Umständen zur Trennung der katholischen Bezirke und zur Herstellung eines Cantons oder souveränen Halbcantons Baden — setzten sich am 10. Januar die Katholiken der Freiämter in Aufstand. Dieß geschah nach dem augenfälligen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten juristisch erweisbaren Antriebe einer hierarchischen Partei und zumal der Klöster, unter welchen das mächtige Kloster Muri eine besondere Thätigkeit entwickelte. Ein kurzes Treffen in der Nähe des schon aus den früheren Religionskriegen bekannten Orts Vilmergen, zerstreute die Insurgenten und beendigte den Aufruhr. Unter dem unmittelbaren Eindrucke dieses Ereignisses versammelte sich nun der große Rath des Cantons Aargau und beschloß — im Hinblicke auf die schon 1835 sichtbar gewordenen Heerde erneuerter Unruhen — am 13. Januar 1841 die Aufhebung aller Klöster. Schon in früheren Jahren waren in anderen Cantonen einzelne Klöster — wie diejenigen von St. Wieborata und Pfäffers in St. Gallen, die beide Barfüßerklöster in Luzern und das Kloster Paradies im Thurgau — vom Staate aufgehoben worden. Dagegen waren von den aufgelösten Corporationen, so wie von den katholischen Ständen, keine ernstlichen Einwendungen erhoben worden, da jene Corporationen schon vor 1815 zur Auflösung bestimmt waren; oder da die aufgehobenen Convente selbst — wie in Pfäffers — die Auflösung verlangt hatten, oder so sehr zusammengeschmolzen waren, daß sie ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr erfüllen konnten. Allein immer wurde das Recht des Staats, unter bestimmt motivirenden Umständen die Klöster auch ohne Einwilligung der römischen Curie und ohne Einwilligung der betreffenden Convente aufzulösen, wenigstens von der Mehrheit der Mitstände nicht ernstlich bestritten; obgleich allerdings der Papst noch 1839 das Begehren gestellt hatte, daß solche Maßregeln nicht ohne Mitwirkung der geistlichen Behörden getroffen werden sollten*). Der gegen alle Klöster des Cantons gerichtete Beschluß des aargauischen Großraths, und wohl auch die Mißstimmung einiger Stände über den mißglückten revolutionären Versuch, rief dagegen jetzt eine lebhaftere Opposition hervor.

---

*) Dieses päpstliche Begehren wurde durch die österreichischen und französischen Gesandten, Graf Bombelles und Reinhard, zwar damals unterstützt, allein nur mündlich.

Sogleich nach dem Klosterbeschluß erließ der päpstliche Nuntius Gizzi, Erzbischof von Theben, eine officielle Protestation vom 21. Januar 1841, unter Berufung auf Artikel 12 der Bundesakte; worauf Aargau, mit Hinweisung auf seine Souveränetät und die Staatsgefährlichkeit der Klöster, am 10. Febr. erwiderte. In einer zweiten Note vom 19. März verwahrte sich der Nuntius gegen die aargauischer Seits behauptete fremde Einmischung, denn „nicht der weltliche Fürst des Kirchenstaates mischte sich in die politischen Angelegenheiten der Schweiz, sondern das katholische Oberhaupt der katholischen Kirche übernehme die Vertheidigung der Interessen dieser Kirche.“

Eine auf das Begehren mehrerer Stände versammelte außerordentliche Tagsatzung, brachte am 2. April 1841 mit 12 Stimmen ein Conclusum zu Stande, das den aargauischen Großrathsbeschluß vom 13. Jan. als „unvereinbar mit Art. XII. des Bundesvertrags“ erklärte und für Aargau eine Frist mit der sehr unbestimmten Aufforderung setzte, seinen Klosterbeschluß mit den Vorschriften des Bundesvertrags in Einklang zu bringen. Schon damals erklärten indeß mehrere zur Majorität gehörende Stände, daß sie die Herstellung aller Klöster nicht für nöthig hielten. Aargau zeigte sich nun bereit zur Herstellung der drei Nonnenklöster Fahr, Gnadenthal und Mariakrönung. Es schritt indessen zur vorläufigen Liquidation des Vermögens der aufgehobenen Klöster und als später die Klostersache auf der Tagsatzung ihre definitive Erledigung erhalten hatte, wurde dieses Vermögen — wie früher auch in anderen Cantonen, namentlich in dem überwiegend katholischen St. Gallen und in Thurgau geschehen war — als Staatsgut behandelt. Die Verwendung desselben ist in der Hauptsache dahin bestimmt, daß vorläufig auf einen Theil dieses Staatsguts die nicht allzu spärlich zugemessenen Pensionen der Exconventualen angewiesen sind; ein anderer Theil sollte zu allgemeinen Zwecken des Unterrichts und der Wohlthätigkeit dienen; eine dritte Rate fiel vorzugsweise den katholischen Gemeinden für Verbesserung ihres noch verhältnißmäßig ziemlich zurückgebliebenen Schulwesens zu. Mehrere katholische Gemeinden verweigerten jedoch die Annahme, oder wollten nur bedingungsweise annehmen. Diese Zurückweisung eines ihnen besonders zugedachten Vortheils hatte wohl ihre hauptsächliche Veranlassung in dem an die schweizerischen Bischöfe erlassenen päpstlichen Breve vom 1. April 1842.

Darin wurden nicht nur die von der weltlichen Gewalt ausgegangenen Decrete über Aufhebung der Klöster wiederholt mißbilligt; sondern auch „alle ohne des heil. Stuhls Vollmacht geschehenen oder noch geschehenden Veräußerungen von Klostergütern und Rechten als ungültig vor der Kirche“ erklärt. Hiernach sollten die Bischöfe die Betreffenden ermahnen, daß Keiner mit ruhigem Gewissen den erworbenen Besitz zu behalten oder einen neuen zu erwerben berechtigt sei. Allein gleichwohl zögerten weit die meisten katholischen Gemeinden des Aargaus nicht gar lange mit der unbedingten Annahme des ihnen zugedachten Klosterguts.

Mittlerweile hatten sich unersprießliche Verhandlungen über das Maß der Verbindlichkeiten, die nun Aargau dem Bunde gegenüber zu erfüllen habe, lange fortgesponnen. Es entstanden Besorgnisse über mögliche ernstliche Ruhestörungen. Bei dieser Lage der Dinge war schon am 29. Aug. 1841, bei Schwamendingen unweit Zürich, eine zahlreiche Volksversammlung gehalten worden, die in ihrer Adresse an den großen Rath den Wunsch aussprach, daß sich Zürich mit den aargauischen Beschlüssen und Anerbietungen begnügen möge. Diese Adresse und die hiernach beschlossene Instruction zur Tagsatzung war zugleich das erste unzweideutige Zeichen, daß die Mehrheit des zürcherischen Volks der Politik seiner Septemberregierung keineswegs mehr unbedingt huldigte. Auf der anderen Seite hatte die hierarchische Partei in Luzern, bei der inzwischen eingetretenen Revision, die Annahme der neuen Verfassung mit etwas über 16,000 gegen 6292 Stimmen am 1. Mai 1841 durchgesetzt, und somit hatte diese Partei zugleich auf der Tagsatzung einen neuen Bundesgenossen*). Dazu gehörte auch Wallis, nachdem sich der geistliche Ein-

---

*) Diese neue Verfassung leistet in Kirchensachen Verzicht auf das Placet und behält dem Staate ein bloses Visum vor (§. 3.). Sie erklärt die apostolisch röm. christkatholische Religion zur Staatsreligion; verbietet (§. 49) jede Veräußerung von Liegenschaften, die der Kirche oder kirchlichen Corporationen gehören, ohne vorherige Genehmigung der Kirchenbehörden; setzt im §. 22 fest, daß das Cantonsbürgerrecht nur an Nichtcantonsbürger römisch katholischer Religion ertheilt werden könne, und erklärt (§. 26) das Bekenntniß dieser Religion als erste Bedingung der politischen Stimmfähigkeit. Zugleich hat diese Constitution einen demokratischen Charakter: sie beseitigt die verhältnißmäßig stärkere Repräsentation der Stadt Luzern; führt das Veto des Volks ein und bestimmt, daß Veränderungen des schweizerischen Bundes-

fluß, namentlich durch Benutzung des aargauischen Klosterbeschlusses und durch Schilderung angeblicher Religionsgefahr, die Mehrheit im großen Rathe gewonnen hatte. Eine Menge Streitschriften von der einen und andern Seite unterhielten die Gährung, weckten aber auch bei der Mehrheit der Stände das dringendere Verlangen einer endlichen Erledigung der Sache. Hiernach entschloß sich Aargau im August 1843, außer den schon genannten drei Nonnenklöstern auch das Frauenkloster Hermetschwyl herzustellen, obgleich dieses bei dem Aufstand von 1841 nicht ganz unbetheiligt schien. So kam es endlich, am 31. Aug. 1843, zu einem Tagsatzungsbeschlusse, wodurch sich 12½ Stimmen für Beseitigung der Klosterfrage durch die von Aargau anerbotene Herstellung der drei Nonnenklöster erklärte. Durch die weitere Herstellung von Hermetschwyl hatte also Aargau sogar noch mehr gethan, als ihm der Wortlaut des Conclusums auferlegte *). Gegen diesen Beschluß, den sie als förmlichen Bundesbruch bezeichneten, legten die meisten katholischen Cantone Protestation ein **); während die Mehrheit der Stände, nach dem Vorgange Zürichs, gegen diese Protestation sich verwahrte und die dissentirenden Stände darauf hinwies, wie sie durch ihren Ungehorsam gegen die Beschlüsse der Mehrheit sich selbst außer die Schranken der Bundesverfassung stellten.

Was nun den Rechtspunct in dieser Klosterfrage betrifft, so berief

---

vertrags, so wie Abänderungen der Cantonalverfassung an einem und demselben Tage sämmtlichen Gemeinden zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Endlich erkennt zwar §. 7 die Preßfreiheit „inner der Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion" an; allein später erlassene restrictive und selbst präventive Gesetze haben einen Zustand herbeigeführt, der beschränkender als jede Censur ist. Diese hierarchisch demokratische Verfassung wurde, was bisher unerhört war, am 25. August 1841 dem Papste vorgelegt, der gleichwohl das Werk nicht unbedingt lobte, sondern in seiner Antwort vom 1. December 1841 die Hoffnung äußerte, daß ihm später „noch reichlichere Beweise von der frommen Gesinnung des luzernischen Volks gegen die heilige Mutterkirche und gegen diesen obersten Stuhl Petri zu Theil würden."

*) Dieß erklärt sich daraus, daß die Instructionen zur Tagsatzung vor dem aargauischen Beschlusse über die weitere Herstellung von Hermetschwyl schon beschlossen waren.

**) Neuenburg und Baselstadt gaben besondere, der Mehrheit der Stände nicht in gleichem Maße Trotz bietende Erklärungen ein.

3 *

sich die katholische Minderheit auf den Art. 12 der Bundesacte über Garantie der Klöster. Von der Gegenseite erwiderte man, daß die Klöster und das Oberhaupt der katholischen Kirche keine Mitcontrahenten des Bundesvertrags seien; daß dieser Vertrag nur Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Cantonen als solchen begründen könne; daß mithin der Art. 12. jedem einzelnen Canton nur die Verbindlichkeit auferlege, eine Aufhebung von Klöstern nicht im Widerspruche mit dem bundesverfassungsmäßig geäußerten Willen der Eidgenossenschaft zu verfügen, d. h. nicht im Widerspruche mit der für rechtsgültige Aeußerung dieses Willens erforderlichen Mehrheit von wenigstens 12 Ständen. Allein diese Stände seien natürlich nicht verpflichtet, von ihrem Rechte, den Fortbestand der Klöster in diesem oder jenem Canton zu verlangen, Gebrauch zu machen; ja sie seien nach Art. 1 und 8 der Bundesakte vielmehr verbunden, die Aufhebung von Klöstern in dem Falle gut zu heißen, wenn ihr Fortbestand die politische Existenz des betreffenden Cantons und mittelbar die innere Sicherheit in der Eidgenossenschaft selbst gefährde *).

Gegen diese Feststellung des formellen Rechtspuncts war nichts Gegründetes einzuwenden; und es konnte sich also nur fragen, ob nicht Aargau mit seinem Aufhebungsbeschlusse weiter gegangen sei, als die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit zu erforden schien. Dies war allerdings der Fall, da nicht wohl ernstlich behauptet werden konnte, daß sogar das Dasein einiger kleineren Frauenklöster die Ruhe und Existenz des Cantons bedrohe. Allein auf der anderen Seite war nicht zu läugnen, daß sich dieser Canton durch den Fortbestand sämmtlicher Klöster dem voraussichtlich gar bald erneuerten Versuche einer Umwälzung blosgestellt, daß er sich zu politischem Selbstmorde das Messer an die Kehle gesetzt hätte.

*) Das Journal des Débats faßt den Tagsatzungsbeschluß zur Erledigung der Klostersache unrichtig auf, wenn es darin eine Anerkennung der unbedingten Cantonalsouveränetät zu finden meint. Allerdings forderte die Tagsatzung, mit Rücksicht auf Art. 1 und 8 der Bundesacte, nicht die Herstellung aller Klöster, weil ihr diese mit der Existenz des Cantons Aargau, also auch mit der inneren Sicherheit, unverträglich erschien. Allein eben so wenig drang Aargau mit der Berufung auf die Cantonalsouverainetät durch, wodurch es seinen Beschluß über Auflösung sämtlicher Klöster zu rechtfertigen versucht hatte.

Man muß sich überhaupt hüten, die kleinern schweizerischen Cantone nach dem Maßstabe großer Monarchieen zu beurtheilen. In einem österreichischen Kaiserstaate, mit einer kräftigen Centralgewalt und einer stets bereiten Militärmacht, wo indeß, wie bekannt, unter Joseph II. eine Aufhebung von Klöstern in Menge erfolgte, — könnten viele solcher Klöster über die weite Oberfläche zerstreut liegen, und es würde gleichwohl selbst dann keine Gefahr vorhanden sein, wenn in Oesterreich das Verhältniß der katholischen zur akatholischen Bevölkerung ein ähnliches wie im Aargau wäre. Nun fasse man aber diesen Canton mit nicht ganz 200,000 Bewohnern in's Auge, wo sich auf dem engen Raume von weniger als 26 Quadratmeilen in der katholischen Hälfte nicht weniger als acht Klöster befanden; wo bei einem großen Theile der katholischen Bevölkerung, die sich wiederholt in revolutionäre Versuche eingelassen hatte, die Gelüste zum Umsturz der Verfassung oder zur Spaltung des Cantons fort und fort von einigen Klöstern aus genährt wurden, deren einige durch ihren Reichthum und durch die Musse der Mönche, sich an politischen Umtrieben betheiligen zu können, einen feindlichen Staat im Staate bildeten — so wird man die Sache anders und richtiger ansehen. Diese kleinen Cantone der Schweiz haben kein stehendes Militär und können keines haben. Sie sind also steten Ueberraschungen ausgesetzt, so lange ein Theil der Volksmasse dem andern Theile feindlich gegenüber steht; und ihre Politik muß mithin auf Beseitigung der Mittel gerichtet sein, wodurch Masse gegen Masse aufgehetzt werden könnte. Nach dem Allem wird man die Tagsatzungsbeschlüsse, die nicht unbedingt die Herstellung aller Klöster forderten, sowohl den Anforderungen der Gerechtigkeit wie der Billigkeit angemessen finden.

Da man am wenigsten die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse anfechten konnte, so haben einige der geistvolleren Vertheidiger der Restauration aller Klöster die Berufung darauf, daß diese bei dem Bundesvertrage nicht mitpaciscirend gewesen seien, als staatsgefährlich ausgeben wollen*). Auch bei dem westphälischen Frieden sei die Schweiz nicht paciscirender Theil gewesen und habe dennoch jenen Friedensschluß, der zum ersten Male ihre Unabhängigkeit anerkannt, vielfach angerufen. Ebenso sei es bei dem Lüneviller Frieden, dem sie das Frickthal verdanke; bei dem

*) Allgemeine Zeitg. 1843, 286 B., 287 B., 288 B.

pariser Frieden und Wiener Congresse, auf den sich die Eidgenossenschaft gewiß berufen würde, sobald etwa Frankreich die Länder des ehemaligen Bisthums Basel zurückfordern, oder Hüningen wieder aufbauen wollte. Auch reclamire die Schweiz noch jährlich das im pariser Frieden ihr zugewiesene ganze Dappenthal. Allein genauer besehen hat es mit dieser Staatsgefährlichkeit nicht viel auf sich. Der westphälische Friede, auf den sich die Schweiz allerdings nicht in dem Sinne, wie dessen Contrahenten zu beziehen vermochte, hat in der Hauptsache seine unmittelbar praktische Bedeutung für die Eidgenossenschaft verloren. Bei dem ersten pariser Frieden und dem Wiener Congresse, wodurch die frühere Einverleibung des Frickthals genehmigt und die weitere Einverleibung der bisthümlich baselschen Lande, sowie des Dappenthals stipulirt wurde, war zwar die Schweiz kein unmittelbarer Mitpaciscent. Allein gleichwohl ist, auf der Grundlage jenes Friedensschlusses und der weiteren Bestimmungen des Wiener Congresses, zwischen den acht Hauptmächten dieser Versammlung einer Seits und durch den Beitritt der Schweiz am 27. Mai 1815 anderer Seits ein förmlicher Staatsvertrag zu Stande gekommen, der gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt. Das Versprechen Frankreichs, die Festung Hüningen niemals wieder herzustellen, datirt zwar erst vom zweiten pariser Frieden vom 20. November 1815 her; allein die der Eidgenossenschaft auch von Frankreich eingehändigte förmliche Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde über die immerwährende schweizerische Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebiets vom 20. November 1815, berücksichtigt zugleich die Bestimmungen des zweiten pariser Friedens. Diese Urkunde, darum auch das Versprechen in Bezug auf Hüningen, ist von der Schweiz mit Dank angenommen worden; und so ist nicht weniger über diesen Punct ein völkerrechtlich vollgültiger Vertrag vorhanden. Dagegen besteht kein solcher Vertrag der Eidgenossenschaft mit den Klöstern oder mit dem Oberhaupt der römisch katholischen Kirche *).

---

*) Auch die päpstliche Klosternote vom 21. Jan. 1841 führt nur an, daß schon im Juni 1804 die katholischen und gemischten Cantone als Maxime ausgesprochen hätten, in ihren Cantonen kein Kloster aufzuheben, außer in Folge eines mit dem heiligen Stuhle abzuschließenden Conkordats. Allein das einseitige Aussprechen einer politischen Maxime ist kein Staatsvertrag; und

Die Mißstimmung über die Unterdrückung des Aufstands in den katholischen Freiämtern und über die aargauische Aufhebung der Klöster, trieb die hierarchische Partei zu erneuerten Anstrengungen, die zunächst in Wallis Erfolg hatten. Schon im Jahre 1592 hatte die römische Curie mailändische Jesuiten gegen die zahlreichen Anhänger der Reformation in das Wallis gesandt. Sie setzten 1626 die Vertreibung der Reformirten durch: wer fortan die Bibel las, büßte am Halseisen, wer die Fasten brach, verlor ein Ohr. Im J. 1662 wurde das Jesuitenkolleg in Brieg gegründet und seitdem spielten die Jesuiten eine einflußreiche Rolle, die nur von der Auflösung des Ordens an bis zum J. 1802 unterbrochen wurde. Die Verfassung von 1815 gewährte dem Clerus wichtige Privilegien. Gleichwohl nahm die Geistlichkeit keinen sehr entschiedenen Antheil gegen die durch den Sieg der Unterwalliser über die Oberwalliser (1. April 1840) durchgesetzte Constitution vom 3. Aug. 1839. Der Clerus sah wohl voraus, daß er auch das demokratische Princip der neuen Constitution leicht in seinem Interesse werde benutzen können. Dieß geschah bald genug, da durch seinen hauptsächlichen Einfluß auf das Veto des Volks mehrere wichtige Gesetze, namentlich zur Verbesserung des noch so sehr im Argen liegenden Schulwesens, verworfen wurden. Durch den Versuch der Staatsgewalt, einige Aufsicht über die dem jesuitischen Einflusse anheim gegebenen Erziehungsanstalten auszuüben, wurde die hierarchische Partei gereizt. In Verbindung mit den durch die Constitution von 1839 in ihren Privilegien verkürzten Aristokraten des Oberwallis, leitete sie die Wahlen von 1843 zu ihren Gunsten, gewann die Majorität im großen Rathe, und bald auch im Staatsrathe. Vor und seit diesen Wahlen stellten die Parteien sich schroffer gegenüber, und organisirten sich als alte und junge Schweiz. Die Leitung der Ersteren, deren Mitglieder zum Theil von Rache getrieben wurden, da sie die Scharte von 1840 auszuwetzen hatten, stand hauptsächlich unter geistlichem Einflusse. Unter diesen Umständen wurden die Rathschläge des Bischofs de Preux, sowie des durch die jüngsten Ereignisse bekannt gewordenen Chorherrn von Rivaz*) be-

---

würde es auch dann nicht sein, wenn nicht seit 1830 die eine Maxime mit der andern vertauscht worden wäre.

*) Beide Geistliche erhielten ihre theologische Bildung auf dem von Jesuiten geleiteten collegium germanicum et hungaricum zu Rom. Von 200 Zöglingen, welche dieses Colleg seit 1. Mai 1818 entließ, gehört die verhältnißmäßig

sonders wichtig. Auch die reiche Abtei St. Moriz, wo für Waffen und Geld gesorgt wurde, zeigte große Thätigkeit. Zugleich sollen Spuren vorhanden sein, daß der Priesterpartei von der Gesellschaft zur Verbreitung des katholischen Glaubens in Lyon eine Summe von 60,000 Fr. zugekommen sei. Nach 1840, besonders aber zur Zeit der Wahlen wurden Missionen im Wallis veranstaltet; in einigen Berggemeinden ließ man das Volk schwören, sich auf den ersten Ruf der Priester zu bewaffnen; die Mitglieder der jungen Schweiz, denen man Beichte und Abendmahl verweigerte, wurden dem Hasse des Volks blosgestellt; selbst Kindern, die Jungschweizer zu Pathen haben sollten, wurde die Taufe versagt. Von beiden Parteien aus fielen beklagenswerthe Excesse vor. Die zunehmenden Reibungen führten endlich im Mai 1844 zu offenem Kampfe. Was man auch von den besonderen Anlässen dazu und von dem Maße der größeren oder geringeren Schuld auf der einen oder anderen Seite halte, so ist doch gewiß, daß die der s.g. alten Schweiz zugethane Mehrheit des Großraths und Staatsraths nicht blos als Mitglieder verfassungsmäßiger Behörden, sondern auch nebenbei als Partei handelte *). So wurde es möglich, daß der bewaffnete Landsturm des Oberwallis ohne Widerstand in Sitten, dem Sitze der Regierung, einrückte. Die Schaaren der jungen Schweiz wurden nun zurückgetrieben und erlitten am Trient (21. Mai 1844), in einem

sehr bedeutende Zahl von 54 der Schweiz an. Unter diesen befindet sich auch der jetzige Bischof von Lausanne. Andere katholische Theologen der Schweiz erhalten ihre Bildung im erzbischöflichen Seminar zu Mailand. Dazu kommen in der Eidgenossenschaft selbst die mehreren Anstalten der Jesuiten, welchen der Natur der Sache nach — im Hinblicke auf die alle Völker umfassende Aufgabe ihres Ordens — die besondere Erweckung eines vaterländischen und eidgenössischen Sinns nicht sehr am Herzen liegen kann. In der neueren Zeit ist daher wieder der lebhaftere Wunsch nach einer eidgenössischen Hochschule erwacht, auf der auch für die Bildung der Theologen katholischer Confession gesorgt wäre. Nach einem Auszuge in der „Helvétie" aus dem Katalog der Gesellschaft Jesu für 1843, befanden sich schon damals im kleinen Schweizerlande nicht weniger als 278 Jesuiten, wovon etwa die Hälfte Ausländer waren. Von einem dieser Mitglieder der Gesellschaft war bemerkt, daß er auf einer Mission nach Dresden abwesend sei.

*) Siehe die zwar von einem Betheiligten verfaßte, aber sehr gemäßigt gehaltene, in allen Hauptsachen urkundlich documentirte und nirgends widerlegte Schilderung der walliser Ereignisse: „La contre-revolution au Valais, au mois de Mai 1844, par M. Barman."

nach Verhältniß der streitenden Parteien mörderischen Gefechte, eine blutige Niederlage durch die mit der alten Schweiz haltenden Unterwalliser aus den Bergthälern, die den retirirenden Jungschweizern den Paß verlegt hatten. Der Sieg wurde durch empörende Härte und Grausamkeiten geschändet, woran indeß das biedere Volk der deutschen Oberwalliser keinen Theil hatte.

Der Charakter dieser Bewegung läßt sich am besten nach der Frucht ermessen, die ihr entsprossen ist, nach der unter den Auspizien des Bischofs zu Stande gekommenen Verfassung vom 14. Sept. 1844. Sie vermehrt die Repräsentation des Clerus im Großrathe, sanctionirt die bisher nur faktisch bestehende Personal- und Realimmunität *) der Geistlichkeit; weist den Unterricht an den drei höheren Lehranstalten nur Geistlichen zu, nachdem schon ein früheres Primärschulgesetz die Leitung und Aufsicht der Primärschulen in dem Grade dem Clerus und Bischof unterworfen hatte, daß dieser jeden Lehrer absetzen kann; sie bestimmt endlich, daß nur die katholische Religion im Canton einen Cultus haben dürfe. Hiernach ist selbst der häusliche Gottesdienst der Protestanten, deren Leichen neben den Kirchhöfen verscharrt werden dürfen, verboten worden; ohne daß die Petition der in Wallis wohnenden 300 Protestanten und die Vorstellungen des Cantons Zürich irgend Erfolg gehabt hätten.

Der Sieg der Ultramontanen im Wallis, so wie die schon vor einigen Jahren erfolgte, in den öffentlichen Blättern zwar viel besprochene, aber nicht von Bundeswegen gehinderte Niederlassung der Jesuiten in Schwyz **), gab auch ihren Anhängern in Luzern den verhängnißvollen

*) Trotz Art. 12 der Bundesakte, der den Cantonen das auch vom Nuntius (1814) anerkannte Recht der Besteuerung des Kirchen- und Klosterguts gewährleistet. Der Clerus im armen Canton Wallis besitzt große Güter (z. B. 1/4 des gesammten Grundeigenthums in Sitten) und Millionen an Capitalien, besonders das Domkapitel und die Abteien St. Moriz und St. Bernhard. Der Bischof selbst bezieht ein jährliches Einkommen von 13,000 fl, ein stärkeres als jeder andere schweizerische Bischof. Die ganze Last der Erhaltung des Schul- und Armenwesens, des Damm- und Straßenbaues liegt auf den Gemeinden.

**) Der neue Palast der Jesuiten in Schwyz wurde auf Actien errichtet, woran auch reformirte Capitalisten betheiligt sein sollen. Ihre Berufung erfolgte im Widerspruche mit dem Beschlusse einer schwyzerischen Landsgemeinde von 1758, der selbst jeden Antrag auf Einführung der Jesuiten unter Androhung

Muth, die Berufung dieses Ordens an den s.g. katholischen Vorort mit wachsendem Eifer und Erfolge zu betreiben. Doch war schon vor der neuen Verfassung des Cantons Luzern und vor der Aufhebung der Klöster im Aargau, auf den besonderen Antrieb eines reichen luzernischen Bauers, des Großraths Leu von Ebersol, eine mit etwa 11,000 Unterschriften versehene Petition für Berufung eingekommen, die aber vom damaligen großen Rathe mit starker Stimmenmehrheit beseitigt wurde. Nach dem Siege der hierarchischen Partei und nach Einführung der neuen Constitution, im December 1841, ward die schon lange erwartete weitere Anregung zur Aufnahme des Ordens gegeben. Um dafür das Volk zu stimmen, wurde geraume Zeit hindurch eine Reihe jesuitischer Missionen veranstaltet; die erste an der Grenze der noch unvollständig beruhigten aargauischen Freienämter, aus denen eine große Zahl Unzufriedener herbeiströmte. Das Neue der Sache; die nicht sowohl auf Belehrung und Erbauung, als auf die Fantasie des Volks und auf Aufregung berechneten Predigten; die Schilderung der Höllenqualen für Sünder verschiedener Art, denen man nur durch Hülfe der Jesuiten entgehen könne, da wohl auch der nicht jesuitische Clerus als reif zur Verdammniß und Hölle dargestellt wurde; die eigenthümlich triviale Rhetorik *) und der ungemessene Eifer der Missionäre — das Alles machte Eindruck auf die Masse, ohne daß man sich jedoch überall für die neuen Heilsverkünder günstig stimmen ließ. Indeß fanden sich stets Gemeinden, die nach dem einmal gemachten Anfange auch ihrer Seits die Jesuiten hören wollten; und um so mehr konnten sich ihre Anhänger auf den scheinbaren Wunsch und Willen des Volks berufen. Allein diese Berufung schien doch noch dem großen Rathe mit gutem Grunde nicht sehr gewichtig. Er beschloß daher im Januar 1842, die Uebergabe der höheren Lehranstalt zu Luzern an die Jesuiten auf sich

---

schwerer Strafen untersagt hatte. Am 13 Juni 1844, als bereits die laute Stimme der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung gegen die Jesuiten sich erhob, feierten diese in Schwyz den festlichen Einzug in das neue Klostergebäude.

*) Ein Muster hievon gab der Jesuit Burgstaller im luzernischen Orte Buttisholz. „Ihr fürchtet Euch," so rief er, „vor einem Hunde? Warum? Weil er Euch in die Waden beißen kann. Aber vor Gott habt Ihr keine Furcht, vor einem Hunde wohl. Glaubt Ihr denn, Gott könne nicht auch beißen, wenn er wolle?"

beruhen zu lassen. Dadurch ließen sich die Jesuitenfreunde nicht abschrecken. Sie gewannen immer mehr Boden in den Behörden; endlich auch im Regierungsrathe, der noch am 20. Nov. 1843 durch Stichentscheid gegen die Berufung gestimmt hatte. Gleichwohl war die Opposition außerhalb der Behörden zahlreich genug, aber freilich nicht sehr energisch, da die meisten ihrer Häupter durch Absetzung und Pensionirung, durch die harten Bestimmungen des neuen Preßgesetzes, durch Anklagen und Verdächtigungen in den ultramontanen Blättern, durch Verdammungen von den Kanzeln aus eingeschüchtert waren. Im Erziehungsrathe, welcher beauftragt wurde, mit der Gesellschaft Jesu Unterhandlungen anzuknüpfen, bestand die Minorität nur aus zwei Mitgliedern, dem Vicepräsidenten Mohr und dem geehrten Stadtpfarrer Sigrist, der sich durch seinen Widerstand zahlreichen Angriffen aussetzte, die ihn endlich zum Rücktritt von seiner Stelle bewogen. Das Gutachten dieser beiden Mitglieder*) vom 28. September 1843, suchte namentlich den befriedigenden Bestand der höheren Lehranstalt in Luzern, so wie die Unvereinbarkeit ihrer Uebertragung an die Gesellschaft Jesu mit den Bestimmungen der Verfassung nachzuweisen. Man hatte früher amtliche Erkundigung über die Wirksamkeit des Ordens sowohl in den schweizerischen Jesuitencantonen, als auch in den österreichischen Staaten eingezogen. Daß die officiellen Zeugnisse nicht ungünstig ausfallen würden, ließ sich voraussehen. Allein gleichwohl wiesen die aus Oesterreich einlaufenden Erklärungen der Regierung und der Bischöfe darauf hin, daß daselbst den Jesuiten zwar die Beibehaltung ihrer wesentlichen Statuten gestattet ist, daß sie aber in Studiensachen und in publicis ecclesiasticis alle Vorschriften des Reichs genau zu beobachten haben; daß sie ihrer Erziehungs- und Lehrweise sich bedienen dürfen, jedoch nur unter der Bedingung, die anderen Schulen stets im Auge zu behalten, damit „der Uebertritt von einer dieser Anstalten zu einer andern ohne Nachtheil des Uebertretenden statt finden könne;" daß sie ihre Schulbücher selbst auszuwählen berechtigt sind, aber von jedem derselben ein Exemplar vorzulegen haben, das vom Staate zurückgewiesen werden kann. Aus der Mittheilung des Fürstbischofs von Brixen ist namentlich zu ersehen, daß die

---

*) Minoritätsgutachten des Erziehungsraths in der Jesuitenfrage ꝛc. Luzern, B. X. Meyer 1844.

Jesuitenschule in Insbruck sogar unter Oberleitung des dortigen Stadtpfarrers stehe; und daß überhaupt in Oesterreich der Gesellschaft Jesu nirgends der eigentlich höhere Unterricht anvertraut wird, wie dies für Luzern beschlossen ist. Auch der Bischof von Basel, Salzmann, erklärte am 28. Mai 1843 seine volle Zufriedenheit mit dem bisherigen Bestande der mit Jesuiten zu besetzenden luzerner Anstalt. In gleichem Sinne sprach sich die große Mehrheit des Cantonalclerus, 107 an der Zahl, vor dem großen Rathe aus*). Allein sie beschränkte sich auf diese indirekte Opposition, welche vor dem Parteieifer der Jesuitenfreunde wenig Gewicht hatte und noch mehr an Bedeutung verlor, als auch der Bischof von Basel, nach einmal beschlossener Berufung, mit den übrigen schweizerischen Bischöfen, sowie im Einklange mit den von der päpstlichen Curie nun deutlicher ausgesprochenen Wünschen, in das Lob der Jesuiten einstimmte.

Man konnte bereits die baldige Berufung des Ordens nach Luzern, falls nicht irgend ein äußeres Hinderniß entgegen trete, für unzweifelhaft ansehen, als Aargau den von seinem großen Rathe beschlossenen Antrag auf Aufhebung und Ausweisung der Jesuiten durch Kreisschreiben vom 3. Juni 1844 zur Kenntniß der Stände brachte. Dieser Antrag, der durch zahlreiche Volkspetitionen unterstützt wurde, kam am 19. Aug. d. J. auf der ordentlichen Tagsatzung zur Verhandlung. Damals hätte wohl noch der entschiedene Beschluß einer Mehrheit von Ständen, wäre es auch nur die dringende Einladung an Luzern gewesen, mit Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung von der die ganze Schweiz beunruhigenden Berufung abzustehen, einen günstigen Einfluß wenn nicht auf die Behörden doch auf das Volk äußern können, dem in den Versammlungen der Gemeinden die verfassungsmäßige Entscheidung in letzter Instanz zustand. Wäre zugleich ein solcher Beschluß durch eine eidgenössische Proclamation unterstützt worden, welche das luzernische Volk über die politische und confessionelle Bedeutung der ihm vorgelegten Frage aufgeklärt, welche mit ehrendem Vertrauen im Namen des gemeinsamen Vaterlandes, im Interesse des Friedens,

*) Seit den züricher Ereignissen im J. 1839 ist das Wort „Strauß" in der Schweiz ein Parteiname. So nannte denn auch das ultramontane Blatt, „der Waldstädterbote," die jesuitenfeindlichen Geistlichen des Cantons Luzern: „Straußen im Priesterkleide."

der Ruhe und Ordnung an den gesunden Verstand dieses Volks Berufung eingelegt hätte — so würden selbst die strengsten Maßregeln der geistigen Sperre, wie sie im Canton Luzern an der Tagesordnung sind, die Verbreitung einer solchen friedlichen eidgenössischen Appellation schwerlich verhindert haben. Man hätte auf diese Weise mit der „geistlichen Waffe“ gekämpft, deren einzige Anwendung noch möglich war; man hätte damit wenigstens den letzten Versuch gemacht, im voraus ein geistiges und moralisches Gegengewicht gegen jene manichfachen Mittel der Verführung zu schaffen, die später von zelotischen Priestern auf der Kanzel und im Beichtstuhle, so wie von servilen Beamten zur Täuschung und Verblendung der luzernischen Bevölkerung in so reichlichem Maße angewendet wurden. Allein der Antrag Aargaus erhielt nur 1½ Stimmen. Luzern, Schwyz, Wallis und die kleinen katholischen Cantone (im Ganzen 7½) erklärten sich für Rückweisung des aargauischen Antrags, den sie als „Eingriff in die Rechte der Katholiken und in die Cantonalsouveränetät“ bezeichneten. Da keine der beiden Ansichten die bundesverfassungsmäßige Mehrheit von 12 Stimmen für sich vereinigte, so erklärten sich — nach dem Vorschlage Zürichs — 17½ Stimmen für Nichteintreten; ohne daß jedoch die Mehrheit dieser Stände durch ihr Votum dem Grundsatze vergeben hätte, die Jesuitenfrage unter veränderten Umständen als Bundessache zu behandeln und darüber entscheidende Beschlüsse zu fassen. Appenzell-Außerrhoden bezog sich auf seine in der Discussion geäußerten Ansichten, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen. Auch Bern enthielt sich der Abstimmung. Der Gesandte dieses Standes hatte vorher sein Bedauern geäußert, daß der Antrag Aargaus nicht zeitig genug eingelaufen sei, um nach dem vollen Maße seiner Wichtigkeit von den auf die Tagsatzung instruirenden Behörden erwogen zu werden.

Die höchste eidgenössische Behörde war also der Berufung der Jesuiten nach Luzern, wie vielfach und lebhaft auch das Bedauern war, das über dieses Vorhaben ausgesprochen wurde, wenigstens nicht auf positiv unzweideutige Weise entgegengetreten. Um so eher erfolgte die Annahme des am 14. September 1844 mit der Gesellschaft Jesu abgeschlossenen Vertrags durch den luzernischen Großrath. Am 24. October d. J. wurde der folgenschwere Beschluß mit 70 gegen 24 Stimmen gefaßt. Der Vertrag weist der Gesellschaft vom Schuljahr 1845/46 an, die Besorgung der

theologischen Lehranstalt und des geistlichen Seminars, so wie der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern zu. Zu diesem Zwecke soll der Orden sieben Geistliche senden, deren Zahl mit Bewilligung der Regierung bei vorhandenen Bedürfnissen vermehrt werden kann. Man hat berechnet, daß die den Jesuiten zugewiesenen Jahrgehalte und weitere Emolumente den nicht sehr wohlhabenden Canton beträchtlich höher zu stehen kämen, als die Beibehaltung der Lehranstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande. Nach §. 4 des Vertrags sollen die Jesuiten, „gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen, wie den Cantonalgesetzen so auch sämmtlichen Bestimmungen der Verfassung unterworfen sein.“ Allein §. 6 gestattet den Vätern der Gesellschaft Jesu „nach den von der Kirche gut geheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken.“ Der große Rath fühlte den Widerspruch zwischen beiden Paragraphen. Er ertheilte also der Uebereinkunft die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte, daß durch §. 6 dem §. 4 kein Eintrag geschehe. Durch diesen blos einseitigen Vorbehalt — wie eine nähere Betrachtung leicht ergibt — konnte jedoch nicht verhütet werden, daß der Vertrag zugleich mehrere Abänderungen der Verfassung selbst in sich schließt.

Der §. 5 der luzerner Verfassung, der alle Vorrechte des Orts und der Geburt aufhebt und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze ausspricht, setzt noch ausdrücklich fest: „Jeder Bürger des Cantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.“ Der Jesuitenvertrag dagegen schließt die Bürger des Cantons von den Stellen aus, die den Jesuiten übertragen sind, und fortan vom Orden aus besetzt werden. Nach §. 6 der Constitution soll „Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden;“ während §. 6 des Vertrags die „Regel des Ordens“ anerkennt und in diesen, wie sie bis zur Stunde noch in Geltung sind, die volle Immunität der Mitglieder der Gesellschaft Jesu in einem Maße behauptet wird, daß jede gegentheilige Anordnung der weltlichen Gewalt als nichtig und verwerflich betrachtet werden soll. Paragraph 63 der Verfassung überträgt dem Erziehungsrathe, unter Oberaufsicht des Regierungsraths, die „Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens.“ In den dem Abschlusse des Vertrags vorangegangenen Unterhandlungen erklärte aber der Provincial der Jesuiten zu Freiburg, K. Rothenfluh, ausdrücklich: „die Gesellschaft Jesu kann nicht

umhin, ihr eigenes Lehr- und Erziehungssystem zur unabänderlichen Richtschnur ihrer Wirksamkeit zu machen. Die Oberen können sich des Rechts, zur größeren Ehre Gottes über ihre Untergebenen zu verfügen, durchaus nicht entäußern.“ Will man nun dennoch annehmen, daß §. 4 des Vertrags, in Verbindung mit §. 6, eine mehr als blos bedingte Unterwerfung der Jesuiten unter die Verfassung des Cantons Luzern enthalte, so bleibt doch wenigstens der oben bemerkte Widerspruch mit Art. 5 der Constitution. Aus diesen Gründen gaben mehrere Mitglieder der Minorität des großen Raths „im Namen der Staatsverfassung“ gegen die mit dem Orden abgeschlossene Uebereinkunft eine Verwahrung zu Protocoll.

Vor Allem hielt sich die Stadtgemeinde Luzern durch den Vertrag in ihren besonderen Interessen verletzt. Nach einer Bestimmung vom 3. Nov. 1800 über Sonderung des Staatsguts vom Gemeindegut, sollte für den Fall der Aufhebung des Franziskanerklosters zu Luzern ein gewisser Fond (der s. g. Jahrzeitenstand) seiner „bisherigen Bestimmung nach verwendet werden und in Allweg der Gemeinde (Luzern) versichert bleiben.“ Als nun wirklich die Aufhebung des Klosters erfolgt war, hatte die Stadtgemeinde jenen Fond sogleich in Anspruch genommen. Allein der Beschluß des großen Rath wies ihn den Jesuiten zu, und gestattete der Stadtbehörde nur „alljährlich Einsicht in die Rechnungen des Jahrzeitfonds.“ Auch abgesehen von dieser rücksichtslosen Verfügung über Corporationsgut, war es verletzend für die Gemeinde, daß ihr für alle Zukunft ein Pfarrer aus dem Orden der Jesuiten aufgedrängt werden sollte. Eine am 6. Oct. 1844 gehaltene Stadtgemeinde hatte sich daher mit großer Stimmenmehrheit (769 gegen 293) gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen und erklärt, „daß es ihr Wille sei, es solle die Besorgung einer allfällig zu errichtenden Pfarrfiliale nicht den Jesuiten übergeben, sondern dafür ein Weltpriester aus den Cantonsbürgern bestellt werden.“ Dieß war der erste entschiedene Schritt einer gesetzlichen Opposition.

Bei dem nicht wohl abzuläugnenden Widerspruche zwischen Staatsverfassung und Jesuitenvertrag, konnte der letztere nur unter denselben Bedingungen, wie jede andere Abänderung der Constitution, staatsrechtliche Gültigkeit erlangen. Nach §. 32 dieser Constitution soll nun, falls der

große Rath Veränderungen derselben für zweckmäßig oder nothwendig hält, diese Frage „an einem und demselben Tage, gleichzeitig im ganzen Canton an sämmtliche Gemeinden zur Entscheidung kommen;“ und nach §. 30 und 31 muß sich „die absolute Mehrheit aller stimmfähigen Bürger“ ausdrücklich für die Veränderung aussprechen, wenn diese Gültigkeit haben soll. Nun heißt es zwar im §. 35, daß „gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Concordate, so wie gegen Einführung neuer Corporationen, das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen, binnen fünfzig Tagen von der Bekanntmachung an, Einspruch oder das Veto einlegen kann“; wobei denn von allen nicht ausdrücklich Verwerfenden, also auch von allen bei den Gemeindeversammlungen nicht Erscheinenden angenommen wird, daß sie den Vorschlag der Einführung einer „neuen Corporation ꝛc.“ genehmigt haben. Allein §. 35 spricht offenbar nur von solchen Verträgen und von der Einführung solcher neuen Corporationen, wobei der Bestand der Verfassung selbst nicht in Frage kommt. Der unzweideutige Sinn der einschlägigen Bestimmungen der Constitution ist nämlich der, daß für Abänderungen des Statusquo der Verfassung die ausdrückliche Zustimmung der Mehrheit aller stimmfähigen Bürger erforderlich ist; während für Abänderungen der Gesetzgebung schon die stillschweigende Zustimmung genügt. Allerdings hätten also die Behörden des Cantons Luzern den mit der Gesellschaft Jesu abgeschlossenen Vertrag der gleichzeitigen Abstimmung aller Gemeinden unterwerfen sollen. Allein sie waren der ausdrücklichen Zustimmung des Volkswillens nichts weniger als gewiß und überließen es daher den Gemeinden, von ihrem Recht des Veto Gebrauch zu machen.

Dieß geschah nun in einer Reihe von Gemeinden, zumal auch in der Stadt Luzern, wo die Berufung der Jesuiten verworfen wurde, mit 936 Stimmen gegen 696, von welchen letzteren nur etwa 100 bei der Versammlung anwesend waren. Eine gleich entschiedene Stimmung gegen die Jesuiten that sich in den drei nächst bedeutenden Städtchen des Cantons kund, in Sursee, Willisau und Münster. Allein fortan setzten die einflußreichen Anhänger des Ordens, zumal Beamte und einige eifrige Priester, alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel in Bewegung; und da alle Gleichgültigen, Schüchternen und Eingeschüchterten, die bei den Vetoversamm-

lungen nicht erschienen, als der Berufung beistimmend betrachtet wurden, so zeigte sich freilich schon in den zu Anfang Decembers 1844 gehaltenen Versammlungen ein Mehr für die Annahme.

Die Gegner der Jesuiten im Canton Luzern, welche die Verletzung der Verfassung behaupteten und sich von weiteren Vetogemeinden keinen Erfolg mehr versprechen konnten, dachten nun zum Theil daran, der Berufung durch einen gewaltsamen Versuch zu begegnen. Es wurden Verbindungen zumal im Aargau, in Solothurn und Baselland angeknüpft. Auch die Regierung rüstete, besonders seit es im Städtchen Willisau zwischen beiden Parteien zu Reibungen gekommen war. Dieß trug zur Beschleunigung des Ausbruchs bei, der von den Führern der Jesuitengegner — so scheint es — erst am 7. Dec. 1844 auf den folgenden Tag festgesetzt wurde, so daß die aus den Nachbarcantonen erwartete Hülfe jedenfalls nur zum kleinsten Theile rechtzeitig eintreffen konnte. An der Planlosigkeit des leitenden Ausschusses und zum Theil an der Geschwätzigkeit einiger Eingeweihten, scheiterte am Morgen des 8. Dec. der Versuch in der Stadt, wo einige Schüsse gewechselt wurden. Inzwischen hatte ein Trupp Insurgenten vom Lande, in Verbindung mit einer kleinen Aargauischen Freischaar, die Emmenbrücke unweit Luzern besetzt. Eine Abtheilung Miliz, die der Regierung zu Hülfe zog, wurde daselbst durch einige Schüsse zersprengt und hatte einige Todte und Verwundete. Bei der völligen Rathlosigkeit der Behörden in der Stadt hätte wohl — nach übereinstimmenden Versicherungen — ein schneller Marsch der in der Nähe versammelten Jesuitengegner, obgleich der erste Versuch in Luzern selbst gescheitert war, die Sache zum Nachtheile der Regierungspartei entschieden. Allein einige Luzerner Flüchtlinge schilderten das Unternehmen als rettungslos verloren: hiernach zerstreuten sich die Zuzüger vom Lande, während die Freischaaren aus Aargau, Solothurn und Baselland, im Ganzen einige hundert Mann, die den Boden des Cantons Luzern betreten hatten, in ihre Heimath zurückkehrten. Bemerkenswerth ist, daß der Aufstand im ganzen Canton, etwa mit Ausnahme des Amts Entlibuch, Unterstützung gefunden hatte; ein Zeichen, daß die Stimmung im Lande jedenfalls schon damals eine sehr getheilte war.

Nach dem unerwarteten Siege der Partei der Regierung in Luzern,

begann die Reaction in Ausnahmsgesetzen *), in polizeilichen und gerichtlichen Verhaftungen und Untersuchungen, welchen sich Hunderte durch Auswanderung in die Nachbarcantone entzogen. Als der revolutionäre Versuch der katholischen Freiämter zum Umsturz der Aargauischen Verfassung mißglückt war, verlauteten von Seite der Klosterfreunde lebhafte Klagen über angeblich harte und willkührliche Behandlung der am Aufstande anscheinend oder wirklich Betheiligten. Unter den heftigsten Anklägern der Aargauischen Behörden machte sich damals der noch reformirte, aber bald darauf zum Katholicismus übergetretene Antistes Hurter von Schaffhausen, so wie die Redaction des in Zürich erscheinenden Hauptblatts der Septemberpartei bemerklich. Bei dem Eintritt der Reaction in Wallis und Luzern, wurden ebenso lebhafte Beschwerden von der Gegenpartei erhoben. Wie noch zur Zeit die Verhältnisse in der Schweiz sind, wird und muß bei politischen Untersuchungssachen das mehr oder minder begründete Mißtrauen der Unterliegenden in die Unparteilichkeit der richterlichen Behörden stets von neuem erwachen. Dieß wird so lange der Fall sein, bis in Folge einer gemeinsamen eidgenössischen Gerichtsverfassung solche politische Straffälle in unbetheiligten Cantonen zur richterlichen Entscheidung gebracht werden können. Allein die Möglichkeit einer gemeinsamen Gerichtsverfassung, wie die einer eidgenössischen Hochschule, auf der auch für die vaterländische Bildung des katholischen Clerus gesorgt würde, und noch gar manches andere Heilsame ist schlechthin abhängig von einer vorgängigen Reform der Bundesverfassung selbst. Indessen muß für jetzt auf den nicht unwichtigen faktischen Unterschied aufmerksam gemacht werden, daß die polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen im Aargau eine weit geringere Anzahl betroffen haben, als diejenigen im Wallis und zumal in Luzern. Namentlich aus diesem letzteren Canton sind viele Hunderte verhaftet, oder befinden sich in gezwungener oder freiwilliger Ver=

*) Dahin gehört die Beschlagnahme des Vermögens der Verhafteten und Ausgewanderten, das Verbot an die Schuldner der ausgeschriebenen Landesflüchtigen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuld an die Gläubiger abzutragen (Gesetz v. 23. Dec. 1844); die veränderte Collocationsstellung der Gläubiger in Concursfällen der am Aufstande Betheiligten, zur Bevorzugung der Forderungen des Staats — ein Willkührgesetz, das nicht nur in den meisten schweizerischen Cantonen, sondern auch in der 2. Kammer der badischen Stände Remonstrationen hervorrief.

bannung; wodurch in einem Ländchen mit 130,000 Einwohnern alle geselligen und ökonomischen Verhältnisse zerrissen wurden und ein Zustand eintrat, dem auf die eine oder andere Weise in der Kürze gesteuert werden muß.

Nach den Vorfällen vom 8. Dec. schloßen sich Luzern und die seit der Rothener Conferenz schon früher verbundenen kleinen katholischen Cantone enger zusammen *); während sich die Aufregung für Ausweisung der Jesuiten in wachsendem Umfange über die große Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung verbreitete, die Katholiken in Solothurn und Tessin, im Aargauischen Frickthale und in katholischen Gemeinden von Baselland nicht ausgenommen. Zahlreiche Volksversammlungen, zumal in Bern, Waadt, Genf und Zürich wurden veranstaltet; Petitionen für Ausweisung der Jesuiten in Umlauf gesetzt; Antijesuitenvereine und in mehreren Cantonen ein bewaffneter Volksbund unter einem leitenden Ausschusse gegründet. Für den Fall, daß kein entschiedener Tagsatzungsbeschluß zu Stande käme, ward die Selbsthülfe des Volks deutlich genug in Aussicht gestellt. Die Regierungen **können** sich mit dieser herrschenden Volksstimmung nicht in Widerspruch setzen und wollen es zum Theil nicht. Jedes ernstlichere Einschreiten gegen die Sympathien des Volks würde nur Veranlassung geben, die Waffen auch der **reformirten** Bevölkerung **im Namen der gefährdeten Religion** aufzuregen; der Kampf würde **dann erst** einen confessionellen Charakter annehmen und was die noch nicht vorhandene Anarchie verhüten sollte, würde diese Anarchie erst erzeugen.

Einen belehrenden Wink in dieser Beziehung gaben die Ereignisse in Zürich und Waadt. Schon der Verdacht, einige Mitglieder der Septemberregierung in Zürich würden an ihrer doctrinären Lieblingstheorie festhalten, daß Zürich dem Canton Bern gegenüber berufen sei, an der Spitze der kleinen Cantone zu stehen, also an der Spitze der gerade **für** die Jesuiten gestimmten Stände; sodann einige Vermuthungen aus **besonderen** Gründen, daß die Mehrheit des Zürcherischen Regierungsraths die Sympathien der Mehrheit des Volks nicht theile — genügten für die höchste Cantonalbehörde, für den großen Rath, daß er die gerade erledigte Bür=

*) Die Cantone Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug, welche die einzige compakte Masse für Berufung der Jesuiten bilden, haben zusammen nur eine Bevölkerung von 229,000. Im Wallis und selbst in Freiburg ist die Zahl der Jesuitengegner sehr beträchtlich.

germeisterstelle mit einem Gegner der noch im Regierungsrathe überwiegenden Partei besetzte. Zugleich war eine Abordnung nach Luzern beschlossen worden, mit der Bitte, daß dieser Canton im Interesse des eidgenössischen Friedens und der Ordnung von seiner Berufung abstehen möge. Die Antwort Luzerns vom 1. Febr. 1845 wies diese Bitte zurück, ob sie gleich auch von anderen Cantonen aus lebhaft unterstützt wurde; und obgleich diese Antwort selbst die bemerkenswerthe Stelle enthielt: „Wir wissen zwar wohl, welche Besorgnisse in dieser Beziehung bei vielen redlich gesinnten Eidgenossen herrschen; ja wir können es nicht verargen, wenn ihrem Glauben treu ergebene Protestanten den Einfluß dieses Ordens ungern sich ausbreiten sehen, indem ihnen nicht unbekannt sein kann, daß dessen Stiftung vorzüglich zur Hebung und Ausbreitung des katholischen Glaubens erfolgt ist.“ Eine solche amtliche Erklärung mußte der Natur der Sache nach die Besorgnisse der Reformirten noch mehr steigern; und diese Bevölkerung fand also in jenem Geständnisse nur eine weitere Bestätigung der Ansicht, daß es die eidgenössische Pflicht der Luzerner Behörden sei, durch Nichtberufung der Jesuiten den anerkannten Grund der Besorgnisse ein für alle Mal zu beseitigen. Schon vor dem Einlaufe der Antwort Luzerns war indeß die Erfolglosigkeit der an diesem Stand von den Mitständen gerichteten Wünsche leicht vorauszusehen*); und am wenigsten konnten die Cantone, die schon einmal den Weg der Bitte versucht hatten, denselben Weg noch einmal durch das Organ der Tagsatzung einschlagen wollen, die ja auch nur aus den Cantonen besteht. Gleichwohl beantragte die Mehrheit des Zürcherischen Regierungsraths ein solches doppeltes Petitioniren, was sie als „Politik des Friedens“ bezeichnete; während man anderer Seits an der Ansicht festhielt, daß da-

*) Einzelne Thatsachen bezeichnen richtiger das unselige Extrem, zu dem sich die luzernischen Jesuitenfreunde haben fortreißen lassen, als dieß noch so lange Raisonnements in Bausch und Bogen vermögen. So wurde schon im luzernischen Orte Hochdorf der als eine Verzweigung der Gesellschaft Jesu geltende weibliche Orden der göttlichen Vorsehung stillschweigend eingeführt, d. h. im offenbaren Widerspruche mit dem schon angeführten Art. 35 der Verfassung. Diese luzernische Verfassung verbietet noch zur Zeit nicht die Eingehung gemischter Ehen. Dennoch verweigerte die Regierung einem außerhalb des Cantons wohnenden Bürger die Anerkennung einer solchen Ehe, trotz päpstlichen Dispenses.

durch die Luzerner Behörden nur in ihrer Unnachgiebigkeit bestärkt werden könnten; daß also der zu vermeidende Bürgerkrieg nur um so unvermeidlicher werde. In diesem Sinne, um eine Instruction der Zürcherischen Tagsatzungsgesandtschaft zu veranlassen, wonach sie die Jesuitenfrage als Bundessache zu erklären und die Aufhebung des Ordens zu beantragen habe, wurde bei Zürich eine zahlreiche Volksversammlung von etwa 25,000 Männern oder mehr gehalten. Der Petition dieser Versammlung schloßen sich später noch mehrere Tausend Bürger an; während eine andere Petition zur Billigung des regierungsräthlichen Antrags trotz eifrigster Bemühungen mit etwas über 18,000 Unterschriften in starker Minorität blieb. Der große Rath war einsichtig genug, in dem auf legale Weise ausgesprochenen Sinne der Majorität zu instruiren, und auf diese Weise den Canton vor möglichen ähnlichen Ereignissen zu bewahren, wie sie im Waadtlande statt hatten.

In diesem letzteren Canton hatte eine kleine Majorität des großen Raths, in Opposition mit den Petitionen von mehr als 30,000 Bürgern, unter entscheidenden Umständen keinen entscheidenden Beschluß fassen wollen. Kaum war die zwischen einem doctrinären Ja und Nein schwankende und darum nicht befriedigende Instruction bekannt geworden, so sammelte sich von allen Seiten am 14. Febr. 1845 eine drohende Menge im Hauptorte Lausanne; die einberufenen Milizen traten zum Volke über; der Staatsrath gab seine Entlassung, eine provisorische Regierung wurde ernannt und eine veränderte Instruction beschlossen. Diese Volksbewegung ist um so beachtenswerther, als der Canton Waadt zu den best administrirten gehört; als hier die Parteien einander keineswegs schroff gegenüberstehen und als stets die Bevölkerung um ihres besonnenen und legalen Sinnes willen mit Recht belobt wurde *). Es muß anerkannt werden, daß die Bewegung ohne alles Blutvergießen von statten gieng; daß sich die aufgeregte Masse schnell wieder zur Ordnung fügte; daß nicht der geringste erhebliche Exceß vorgefallen ist. In Genf, wo gleichfalls die

*) Wie sehr auch das Volk im Waadtlande durch seine Sitte, durch zuvorkommende Gefälligkeit gegen Fremde, durch kirchlichen Sinn und ächte aufrichtige Frömmigkeit sich auszeichnet — dafür darf man sich auf das Zeugniß der Tausende aus allen Gegenden Europas berufen, die jährlich die reizenden Ufer des Genfer Sees besuchen.

Instruction nicht im Sinne der Mehrheit des Volks ausgefallen war, kam es zwar zu keiner Umwälzung, aber doch zu einer verhältnißmäßig sehr zahlreich besuchten Volksversammlung, die eine Petition für Ausweisung der Jesuiten an die Tagsatzung beschloß.

Inzwischen hatte ein großer Theil des katholischen Clerus, während die protestantische Geistlichkeit bis auf einzelne höchst seltene Ausnahmen völlig unbetheiligt blieb — die antijesuitische Bewegung als offenbaren Angriff gegen die römisch-katholische Kirche und Religion darzustellen gesucht. Es läßt sich nicht läugnen, daß es ihr wenigstens in den kleinen Urcantonen gelungen ist, hie und da einigen Fanatismus zu wecken. Auch die militärischen Rüstungen in der katholischen inneren Schweiz und die Versuche zur Organisation eines Landsturms, wurden im Namen der Religion und zum Schutze der angeblich gefährdeten Cantonalrechte angeordnet. Als jedoch die Milizen der inneren Schweiz, durch Aufgebote in Folge falscher Gerüchte über erneuerte Versuche antijesuitischer Freischaaren, wiederholt in Unruhe versetzt wurden; als eben dadurch der Kostenaufwand für Erhaltung eines solchen gespannten Zustands immer mehr sich vergrößerte — schien sich der Eifer bedeutend abzukühlen. Bei einem dieser Aufgebote ging sogar eine nicht unbeträchtliche Schaar katholischer Milizen aus dem Canton Luzern nach dem jesuitenfeindlichen Aargau über. Ein Theil derselben hatte den humoristischen Einfall, die nach Luzern zeigenden Wegweiser zuvor gen Aarau umzudrehen.

Unter solchen Umständen versammelte sich am 24. Febr. 1845 die außerordentliche Tagsatzung. Die Mehrheit der Gesandten ist mit Instructionen versehen, wonach die Jesuitenfrage als Bundessache zu betrachten wäre. Allein ein Theil der Instructionen erklärt ein alsbaldiges Einschreiten noch nicht für gerechtfertigt, und weist vorerst auf wiederholtes gütliches Ansuchen an Luzern. Wie es bei wichtigen Tagesfragen gewöhnlich ist, wird also die Tagsatzung auch jetzt wieder sobald keinen definitiven Beschluß zu Stande bringen; falls nicht die Gesandten einiger Cantone im Interesse der Gesammtheit sich getrauen sollten, die theilweise etwas unbestimmt abgefaßten Instructionen mehr nach ihrem Geiste als Buchstaben auszulegen. Geschähe es nicht, so dürfte es darauf ankommen, ob vielleicht noch der Luzernische Großrath eine wirklich befriedigende Nach-

giebigkeit an den Tag legt. Wäre endlich auch dieß nicht der Fall, so sind erneuerte gewaltsame Unternehmungen nur allzusehr zu besorgen.

III.

Staatsrechtliche Beurtheilung der Jesuitenfrage. Völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Interessen des Auslandes.

Zur staatsrechtlichen Beurtheilung der Jesuitenfrage, muß man nicht blos den Wortlaut der schon angeführten Art. 1 und 8 der Bundesacte vor Augen haben, so wie anderer Seits den abstracten Begriff von Cantonalsouveränetät; sondern man muß vor Allem die dem Bundesvertrag wirklich gegebene Auslegung berücksichtigen. Abgesehen von mehreren Beschlüssen der Tagsatzung während und kurz nach der Periode der Restauration über Fremdenpolizei, Preßunfug, Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera rc., wobei im höheren Interesse der „inneren und äußeren Sicherheit“ die einseitige Berufung auf die Cantonalsouveränetät nicht als gültig betrachtet wurde; sind hier besonders diejenigen späteren Verhandlungen und Conclusa von Interesse, wodurch auch die europäischen Großstaaten Veranlassung fanden, sich über die völkerrechtliche Stellung der Schweiz im europäischen Staatensysteme auszusprechen.

Nach dem bekannten Savoyerzuge zu Anfang 1834, forderte der Vorort Zürich am 22. Febr. die Stände zur Ausweisung der Theilnehmer auf. Dasselbe Begehren stellten die aus den Nachbarstaaten eingelaufenen Noten; und die des deutschen Bundestags vom 6. März verlangte selbst die Ausweisung aller Flüchtlinge, „die auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken.“ Dagegen erklärte Bern am 12. März auf die vorörtliche Aufforderung, im Vertrauen auf einen Rückhalt an Frankreich, daß es fremdem Einflusse nicht nachgeben werde. Nun setzte sich der Notenwechsel zwischen dem Vorort und den Mächten fort, und namentlich Oestreich verlangte am 23. April die volle Erfüllung der gemeinsam verlangten Maßregeln bis Ende Mai. Hierauf verhieß Zürich am 24. Juni, in einer Antwort an die Höfe, die Ausweisung aller ihr Asylrecht mißbrauchenden Flüchtlinge, so wie die Vorlage dieses Beschlusses an die Tagsatzung, womit sich der östreichische Gesandte,

Graf v. Bombelles, befriedigt erklärte. Am 22. Juli wurde der Antrag Zürichs mit 16½ Stimmen von der Tagsatzung gebilligt; und sofort in der Hauptsache vollzogen, obgleich Luzern, Bern und später Aargau eine förmliche Verwahrung zu Protocoll gegeben hatten. Nach einem weiteren längeren Notenwechsel, veranlaßt durch die Versammlung einiger deutschen Handwerker im Steinhölzli bei Bern, schloß sich die Berner Regierung durch ein Memorandum an die schweizerischen Geschäftsträger in Wien und Paris (21. Nov.) den von Zürich geäußerten Ansichten an; jedoch unter einigen Clauseln, so daß das Memorandum zwar in Paris, nicht aber in Wien befriedigend gefunden wurde. Als nun mit dem 1. Jan. 1835 die vorörtliche Leitung an Bern überging, forderten Oestreich und andere Staaten eine kategorische Erklärung vom neuen Vororte, ob es dem Tagsatzungsbeschlusse vom 22. Juli 1834 beitreten wolle? Dieses Begehren wurde auch vom französischen Gesandten unterstützt. In Folge des Einlaufs neuer Noten mit dem Verlangen allgemeiner Garantieen von der Eidgenossenschaft, trafen also die Berner Behörden weitere Einleitung zur endlichen Beseitigung der Verwicklungen. Da überdieß nach dem Tode Kaiser Franz I. (2. März) das östreichische Cabinet den Wunsch der Herstellung der alten Freundschaft aussprach, so kehrten die auswärtigen Gesandten, die seitdem Bern verlassen hatten, zur Fortsetzung des früheren diplomatischen Verkehrs dahin zurück.

Gegen Mitte 1836 wurde in der Schweiz die geheime Verbindung des s. g. „jungen Europa" entdeckt; und nun schritten die Cantone, namentlich der Vorort Bern, ohne erst Noten des Auslands abzuwarten, zu strengen Maßregeln gegen die Betheiligten. Am 21. August kam ein Conclusum der Tagsatzung über unverzügliche Fortweisung der unruhigen Flüchtlinge und Fremden zu Stande. Wie aber früher Bern, mit Beziehung auf seine Cantonalsouveränetät, gegen den Beschluß vom 22. Juli 1834 sich verwahrt hatte; so verwahrte sich nun St. Gallen gegen jede Einmischung des Vororts und der Tagsatzung in die Cantonalpolizei auf dem Wege von Conclusen, als außer dem Bunde liegend und wider den Bund gehend; und erklärte die Anwendung der Artikel 1 u. 8 der Bundesacte auf Einmischung in die Cantonspolizeien weder im eidgenössischen Rechte, noch in den dermaligen Zeitumständen begründet. Aehnlich stimmten Thurgau, Waadt und Genf. Aber gleichwohl wurde das

durch einfaches Stimmenmehr zu Stande gebrachte Conclusum als bindend betrachtet und vollzogen.

Schon 1832 hatte Prinz Louis Bonaparte das thurgauische Bürgerrecht erworben. Nach dem Attentate von Straßburg und der Rückkehr des Prinzen aus Nordamerika, wohnte dieser wieder im Thurgau. Frankreich forderte 1838 seine Ausweisung, „da die Schweiz nicht zugeben könne, daß derselbe zugleich den Namen eines Schweizerbürgers und eines Prätendenten führe." Darüber verhandelte die Tagsatzung vom 6. August an; am 22. d. M. wies der große Rath des Cantons Thurgau das Begehren Frankreichs zurück. Die Verwicklung löste sich endlich durch die scheinbar freiwillige Entfernung des Prinzen aus der Schweiz. Indessen hatten aber die Gesandten von Oestreich, Preußen, Rußland und Baden, trotz der Berufung Thurgau's auf seine Cantonalsouveränität, die Forderung der französischen Regierung wenigstens mündlich unterstützt.

Während der kriegerischen Constellationen im J. 1840 traf die Eidgenossenschaft einige militärische Vorkehrungen zur Wahrung ihrer Neutralität. Hierauf beeilte sich Oestreich, dem Vororte eine Note vom 10. Nov. 1840 einreichen zu lassen, mit der Versicherung: „daß die auf sorgfältige Bewahrung der eigenen Neutralität gerichteten Bemühungen der Schweiz bei Oestreich stets Beifall und Ermunterung finden werden; denn auch in den Augen des kaiserl. Cabinets ist diese Neutralität — gegründet auf feierliche völkerrechtliche Verträge — ein unantastbares Heiligthum." Ganz im Sinne Oestreichs lautete die englische Note vom 7. Dec. 1840. Auch Guizot, der kurz vorher vor den Kammern von der „moralischen Wiedereroberung der Schweiz" durch Frankreich gesprochen, gab doch dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris eine ähnliche Versicherung, wenn gleich die angekündigte schriftliche Eröffnung unterblieben ist. Aus diesen Erklärungen geht deutlich hervor, daß die wichtigen und theilweise gewaltsamen Veränderungen im Inneren der Schweiz nach 1830, wie namentlich die Theilung des Cantons Basel in zwei souveräne Halbcantone, der Anerkennung einer fortwährenden Gültigkeit der völkerrechtlichen Verträge von 1815, also auch dem „unantastbaren Heiligthum der schweizerischen Neutralität," keinen Eintrag gethan haben.

Die Aufhebung der Klöster im Aargau veranlaßte eine östreichische Note vom 8. Febr. 1841, die, als blos privatrechtlicher Natur, vom Vororte nur dem Stande Aargau mitgetheilt wurde. Ohne Beziehung auf die Bundesacte protestirte darin der Kaiser gegen die Aufhebung der Aargauischen Klöster „als Nachkomme des Gründers des Klosters Muri und als Nachkomme von Donatoren an die übrigen Klöster.“ Der französische Gesandte ward angewiesen, Oestreichs Reclamationen mündlich zu unterstützen, sich aber jedes officiellen Einschreitens zu enthalten. Dagegen erhielten die Repräsentanten von Rußland, Preußen, Sardinien die Weisung, ganz im Einklange mit dem östreichischen Gesandten zu handeln. Der Letztere machte also den Präsidenten der Tagsatzung, vor Eröffnung derselben, mit dem Inhalte der ihm zugekommenen einläßlicheren Depesche des k. k. Hofs vom 27. Febr. bekannt, die für die Beurtheilung der Stellung der Schweiz zum Auslande von einiger Wichtigkeit ist.

„Von den Beschlüssen der außerordentlich berufenen Tagsatzung,“ so heißt es in dieser Verbalnote, „werde es abhangen, ob der Bundesvertrag von 1815 noch als bestehend anzusehen sei. . . Einer der Theilnehmer daran, habe sich eine offenkundige materielle Verletzung desselben zu Schulden kommen lassen. . . Von dem Augenblick an, wo die Centralgewalt nicht den Willen oder die Macht habe dem Vertrage Achtung zu verschaffen, sei auch keiner der ursprünglichen Theilnehmer dadurch weiter verpflichtet, als dieß ein jeder seinen Interessen und Wünschen des Augenblicks für angemessen halte.“ Nach dem Ausdrucke des Bedauerns über das Vorgefallene fährt die Note fort: „Allein die Schweiz ist ein unabhängiger Staat, und wir erkennen uns nicht das Recht zu, ihr über das, was auf ihrem Gebiete Gutes oder Böses geschehen mag, unsere Meinung aufzudringen.“ Darauf folgt eine Erinnerung, wie im J. 1814 die Höfe von Wien, Berlin, London und St. Petersburg, „beseelt von dem Grundsatze der Achtung für die Unabhängigkeit aller Staaten,“ sich bei den Cantonen auf freundschaftlichen Rath und wohlwollende Vermittlung beschränkt hätten; wie Europa, mit Rücksicht auf das wenn auch erst im Grundriß bekannte neue schweizerische Staatsgebäude, der Eidgenossenschaft eine Reihe von Vortheilen zugewandt habe; und wie jetzt eine Partei den damals abgeschlossenen Grundvertrag so zu sagen in Vergessenheit und Verfall gerathen lassen wolle. . . „Man sage und wiederhole, die euro=

päischen Mächte seien nicht Garanten des Schweizer Pactes von 1815; sie hätten also so wenig das Recht, sich um dessen Aufrechthaltung zu bekümmern, als sie sonst einem anderen unabhängigen Staate über seine innere Verfassung Gesetze vorzuschreiben befugt seien. Dabei vergesse man nur Eines: daß in einem Staatenbunde die Urkunde der Verbindung nicht nur den Charakter einer Verfassungs- sondern auch einer politischen Acte trage, deren Bestehen oder Nichtbestehen für alle Staaten Interesse habe. Gebe man auch zu, Europa habe nicht das Recht, die Schweiz zur Aufrechthaltung ihres Bundespacts zu nöthigen, so werde man doch niemals den Mächten das Recht bestreiten wollen, zu fragen, was denn die Schweiz sei? Wo das Band der politischen Einheit für 22 souveräne Cantone? Wo die gesetzmäßige Centralgewalt, welche die schweizerische Gesammtheit den Staaten des Auslands gegenüber vertrete? . . Von dem Tage an, wo die Bundesacte factisch aufgehört habe, Gesetzeskraft zu haben, wisse man wahrlich nicht, wo die fremden Mächte die Grundlage zu ihren Beziehungen mit dem schweizerischen Staatskörper zu suchen haben würden. Nach Oestreichs Erachten hätten die Cantone nur die Wahl, entweder den Bundesvertrag thatsächlich, wie er es von Rechtswegen sei, aufrecht zu halten, vorbehaltlich seiner legalen und ohne Rechtsverletzung vorzunehmenden Revision, wenn diese vonnöthen; oder ihn der Vernichtung zu weihen, und somit allen Leidenschaften den Lauf zu lassen. . . Was immer übrigens geschehen möge, so werde Oestreich vom Boden der stets von ihm bekannten Grundsätze nicht abweichen. Es habe keineswegs die Absicht, in die inneren Angelegenheiten der Schweiz einzugreifen. Dagegen erkenne sich diese Macht das Recht zu, vom Standpuncte ihrer eigenen Interessen aus die Rückwirkung zu beurtheilen, welche die fernere Entwicklung jener Angelegenheiten auf die Beziehungen zwischen den beiden Staaten ausüben könne. Sollte z. B. die schweizerische Einheit durch Vernichtung des Pacts zerrissen oder in Zweifel gestellt werden, so werde Oestreich sich nicht gebunden halten, die Fahne schweizerischer Neutralität vorzugsweise in diesem oder jenem Theile des aufgelösten Bundes anzuerkennen; oder sollte ein Bürgerkrieg sich entflammen, so werde Se. Maj. alle Maßregeln zu ergreifen wissen, die Allerhöchstdenselben, ihrer Ehrfurcht für die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten ungeachtet, die Sorge für die Sicherheit ihrer eigenen Staaten zur Pflicht machen würde. . ."

Mit den in der östreichischen Note entwickelten Principien muß man selbst dann sich einverstanden erklären, wenn man in Beurtheilung der damals speciell vorliegenden Klosterfrage anderer Ansicht ist. Eine solche andere Ansicht hatte wirklich die Mehrheit der schweizerischen Stände, da sie den Canton Aargau nicht zur Herstellung aller Klöster, namentlich nicht des Klosters Muri, verpflichtet erklärte; indem sie jedoch ihren Beschluß keineswegs als eine Auflösung des Bundesvertrags von 1815, sondern vielmehr als die nothwendige Consequenz einer nach ihrer Meinung richtigen Interpretation desselben angesehen wissen wollte. Diese Interpretation liegt natürlich zunächst in den Rechten und Pflichten der Bundesglieder selbst; während die anderen Staaten, wie die Note so treffend bemerkt, nur die etwaige „Rückwirkung" solcher Beschlüsse auf das Ausland in's Auge zu fassen und danach ihre Maßregeln zur Wahrung eigener Interessen zu nehmen haben. Als daher in der Klostersache ein formell gültiges und den Bestimmungen der Bundesacte über den Modus der Abstimmung entsprechendes Conclusum vorlag, dachte Oestreich nicht mehr daran, seine privatrechtlichen Reclamationen auf diplomatischem Wege zu erneuern, da es ja ausdrücklich seine Achtung vor der Unabhängigkeit aller anderen Staaten ausgesprochen und so feierlich wiederholt hatte, daß es keineswegs beabsichtige, der Eidgenossenschaft seine „Meinung aufzudringen." Weist endlich die östreichische Note auf die Politik hin, die im Falle der Vernichtung der politischen Einheit der Schweiz oder eines Bürgerkriegs zu befolgen wäre, so läßt sich auch dagegen nichts einwenden. Bei der letzten Umwälzung im Canton Tessin an der Grenze des lombardisch-venetianischen Königreichs, traf Oestreich einige vorübergehende polizeiliche Maßregeln zur Sicherung seiner Grenzen. Allein es beschränkte diese Maßregeln auf sein eigenes Gebiet und dehnte sie nicht über die Dauer der Krisis selbst aus; es bewegte sich also durchweg innerhalb der Schranken seines Rechts und seiner Interessen.

Die mit der Eidgenossenschaft im J. 1815 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge enthalten die Anerkennung der Schweiz als einer unabhängigen politischen Einheit, ohne Beziehung auf eine bestimmte Bundesverfassung, also auf eine bestimmte Form dieser Einheit; sie enthalten ferner, mit Hinweisung auf das allseitige Interesse sämmtlicher

Staaten Europas, die Anerkennung der immerwährenden schweizerischen Neutralität. Wer eine politische Einheit, also einen lebendigen Organismus anerkennt, hat eben darum die Nothwendigkeit von Veränderungen innerhalb dieses Organismus, ja sogar die Möglichkeit gewaltsamer Erschütterungen desselben im voraus anerkannt. Wird etwa ein Individuum von einem hitzigen Fieber befallen, so sind seine Umgebungen nicht berechtigt, den Kranken todt zu schlagen, oder ihm gewaltsam die Lebensweise wieder aufzunöthigen, wodurch die Krankheit erzeugt worden ist; ob sie gleich vollständig befugt sind, während der Dauer der Krisis die zu ihrer eigenen Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ganz so ist es im Verhältnisse von Staat zu Staat. Die völkerrechtlichen Verträge verlieren nicht durch jede, auch nicht durch jede gewaltsame Veränderung im einen der betreffenden Staaten ihre Gültigkeit; sonst hätten auch durch die Julirevolution, durch die Trennung der Niederlande, durch die gewaltsamen Umgestaltungen in Deutschland und der Schweiz &c. die Friedensschlüsse von 1814 und 1815, so wie alle Bestimmungen des Wiener Congresses, jede Bedeutung verloren. Die Wirksamkeit solcher Pacte wird vielmehr nur suspendirt, wenn und so lange die Voraussetzungen wegfallen, auf welche sie gegründet wurden. Befände sich also die Schweiz während eines europäischen Kriegs, oder bei drohendem Ausbruche desselben, im Zustande einer Auflösung, wo sie ihrer Seits die ihr zugesicherte Neutralität nicht wahren könnte oder wollte, so wären allerdings in diesem aber nur in diesem Falle die betheiligten Mächte im Interesse ihrer eigenen Sicherheit der eingegangenen Verpflichtungen gleichfalls enthoben. . . Das ist es denn auch einzig und allein, was der Schluß der östreichischen Note deutlichst hervorhebt. Aber gerade von einem solchen Falle ist jetzt nicht die Rede.

Ganz übereinstimmend mit den Principien der östreichischen Depesche, äußert sich die in der Jesuitenfrage erlassene englische Note vom 11. Febr. 1845. Sie drückt ein sehr allgemeines Bedauern aus über die möglichen Folgen der Aufregung für die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande; und äußert den Wunsch gegenseitiger Nachgiebigkeit der Parteien in der Voraussetzung, daß sonst eine Auflösung des Bundes erfolgen und diese bis zur Anerkennung eines neuen Bundes eine Reihe von Verwicklungen, so wie die Einmischung fremder Mächte nach sich

ziehen könnte. Es handelt sich indeß keineswegs um eine Auflösung des Bundes, sondern vielmehr nach dem Wunsche und Willen der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung wie der Mehrheit der Stände, um die Erhaltung des Statusquo im Bunde. Denn gerade mit der Berufung der Jesuiten an den katholischen Vorort, deren Beseitigung so dringend begehrt wird, dürfte erst eine sehr wesentliche Veränderung auch in der Stellung des Bundes zu den Nachbarstaaten eintreten. Während also die englische Note nur von entfernteren Möglichkeiten spricht, berührt sie die eigentliche Tagesfrage so wenig, daß sie sogar das Wort „Jesuiten" vermeidet. Sie thut dieß ohne Zweifel im sehr ehrenwerthen Gefühl der Achtung vor der vertragsmäßig anerkannten Unabhängigkeit der Schweiz, da man wohl fühlte, daß selbst die leiseste Hindeutung auf die Jesuitenfrage, als einer unzweifelhaften inneren Angelegenheit, nur allzu leicht als ungehörige Einmischung gedeutet werden könne, die nach dem Sinne und Buchstaben der englischen Note in jeder Weise vermieden werden soll *).

In minder gewählten Ausdrücken ist die französische Verbalnote vom 3. März 1845 abgefaßt. Selbst diejenige Partei, welche die Einmischungen des Auslands zu provociren gewöhnt ist, hat den verletzenden Ton der Note öffentlich anerkennen müssen, ob sie gleich ihres Werks der Erniedrigung der Eidgenossenschaft vor dem Auslande heimlich sich erfreuen mochte. Sieht man indeß von der Form der französischen Depesche ab, so ist zu bemerken, daß auch sie mit keiner Sylbe auf die Hauptsache, auf die Jesuitenfrage, eingeht. Sie hält sich nur an die secundäre Erscheinung der Freischaaren, also an die Folge nicht an den Grund der in der Schweiz herrschenden Aufregung. Allein gerade darüber hätte es

*) Nach dem Datum der Note, die den Wunsch der gegenseitigen Nachgiebigkeit äußert, läßt sich auch schließen, daß die von Luzern in seiner ablehnenden Antwort an Zürich vom 1. Febr. an den Tag gelegte Unnachgiebigkeit, bei Ausfertigung der englischen Depesche kaum noch berücksichtigt sein konnte. Mit dem gehaltenen Ton dieser Note contrastirt die cavalière Art und Weise, in der sich die „Times" über die schweizerischen Angelegenheiten ausließen. Es ist indeß bekannt, daß man am wenigsten bei englischen Journalisten die genauere Kenntniß auswärtiger Zustände suchen darf; zumal solcher verwickelten Zustände, wie sie in dem von den Söhnen des stolzen Albion politisch kaum beachteten kleinen Schweizerlande vorhanden sind.

vielleicht am wenigsten einer Belehrung der schweizerischen Regierungen von Paris aus bedurft. Sind doch alle Cantone einverstanden, daß es kein normaler Zustand wäre, wenn etwa das schweizerische Volk — wie das französische Volk im J. 1830 — aus wahrer oder vermeintlicher Nothwehr zu den Waffen griffe, um sich der seine friedliche politische Existenz bedrohenden Ausbreitung des Ultramontanismus zu erwehren. Der gelehrte französische Minister des Auswärtigen, der leidenschaftliche Freund des Friedens, der Gegner aller mißlungenen Revolutionen, erinnert sich wohl noch, daß auch unter der dem Jesuitismus verfallenen Regierung Karl's X. jede revolutionäre Bewegung streng verboten war; daß aber gleichwohl die Julirevolution zum Ausbruche gekommen ist, und daß Frankreich diesem Ausbruche das Glück der gegenwärtigen Verwaltung des Hrn. Ministers Guizot verdankt. Er gedenkt wohl auch seiner Thätigkeit als Präsident der mit gegen die Einflüsse des Jesuitismus gerichteten Gesellschaft „Aide-toi, et le ciel t'aidera;" so wie der ministeriellen Unterstützung, der sich das zur Revolutionirung Spaniens gebildete Comité zu erfreuen hatte. Diese Antecedentien bürgen wohl hinlänglich dafür, daß schließlich die Thätigkeit der in der Schweiz gegen Ausbreitung des Jesuitismus gegründeten Vereine kaum anderswo eine mildere und günstigere Beurtheilung finden dürfte, als bei Hrn. Guizot und seinem durch das fait accompli der Barrikaden zum Throne erhobenen weisen Monarchen, der sich die friedliche Fortsetzung der zu seinem aufrichtigen Bedauern leider gewaltsam gegründeten Herrschaft mit so dankenswerther Sorge angelegen sein läßt.

Der Inhalt der bisherigen Verhandlungen mit dem Auslande, so wie der Beschlüsse der Tagsatzung selbst, läßt sich in Folgendem kurz zusammenfassen:

1) Die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft ist so lange unantastbar, als durch die inneren Bewegungen in der Schweiz, welcher Art sie auch seien, die Ruhe und der Friede in den Nachbarstaaten nicht auf unmittelbare Weise bedroht und gefährdet wird.

2) Die europäischen Großmächte haben selbst blose diplomatische Interventionen in den eidgenössischen Angelegenheiten stets nur dann für zulässig gehalten, wenn es sich um wirkliche oder beabsichtigte Unternehmung von der Schweiz aus gegen das Ausland handelte. In diesen

Fällen aber haben sie auf ausdrückliche und positive Weise jede Berufung auf die Cantonalsouveränetät für ungültig und nichtig erklärt, wenn diese Berufung mit einem Beschlusse im Widerspruche stand, den die Tagsatzung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, daß von der Schweiz aus der Friede der Nachbarstaaten nicht gestört werden dürfe, mit Stimmenmehrheit gefaßt hatte.

3) Auch die Beschlüsse der Tagsatzung selbst, bis einschließlich des Beschlusses in der Klosterfrage, haben stets den Grundsatz festgehalten, daß die Berufung auf die Cantonalsouveränetät nicht zu beachten sei, sobald nach dem Urtheile der Mehrheit der Stände die Bewahrung der äußeren oder inneren Sicherheit in Frage komme.

Die Anwendung dieser seit vielen Jahren befolgten Praxis des Völkerrechts, wie des eidgenössischen Bundesstaatsrechts, auf die Jesuitenfrage ist einfach und leicht. Das von den auswärtigen europäischen Mächten mit genügendem Grunde in Anspruch genommene Recht, daß das Princip der Cantonalsouveränetät nicht bis zur Frieden störenden Rücksichtslosigkeit gegen das Ausland mißbraucht werden könne, ist noch in stärkerem Maße zwischen den viel enger unter sich verbundenen Cantonen begründet. Die Befugniß der Mehrheit der Stände, in der Jesuitenfrage schon jetzt einen entscheidenden Beschluß zu fassen, ist also ebenso wenig zu beanstanden, als ihre weitere Befugniß, einem irgendwie zu Stande gekommenen fait accompli die nachträgliche Genehmigung mit derselben Rechtsgültigkeit zu ertheilen, die z. B. die Trennung des Cantons Basel, oder die Züricher Revolution im J. 1839 erlangt hat, ohne daß dagegen von den Nachbarstaaten Einsprache geschehen wäre. Nur in dem Falle, wenn die Berufung der Jesuiten nach Luzern wirklich durchgesetzt werden sollte, könnten etwa die Nachbarstaaten mit gemischt religiöser Bevölkerung, in der Besorgniß einer möglichen Störung des confessionellen Friedens in ihrem Gebiete, die Wiederentfernung des Ordens ganz mit demselben Grunde verlangen, womit sie früher die Entfernung gewisser Kategorieen politischer Flüchtlinge verlangt hatten. Sollte endlich sogar eine temporäre Auflösung des Bundes erfolgen, so würde allerdings eine diplomatische Einmischung durch freundschaftliche Rathschläge für Constituirung eines besseren Bundes ziemlich nahe liegen; allein eine militärische Intervention doch nicht eher, bis die Auflösung zugleich die Sicherheit der Nachbarstaaten

bedrohte, was kaum anders als bei einem drohenden oder schon ausgebrochenen europäischen Kriege denkbar wäre. Sollten also die Nachrichten über einige in Aussicht stehende militärische Vorkehrungen an der Schweizergrenze richtig sein, so könnten sie doch gewiß nur den Charakter von provisorischen staatspolizeilichen Maßregeln zur Sicherung der Grenzen haben. Sie würden von diesem Gesichtspuncte aus auch von solchen deutschen Ständemitgliedern und französischen Abgeordneten, welche den keineswegs zur Einmischung in fremde Angelegenheiten hinneigenden schweizerischen Volksgeist zu würdigen verstehen, nach dem Grundsatze: superflua non nocent billig beurtheilt werden, falls nicht etwa die durch solche Truppenversammlungen entstehenden Kosten in Anschlag kämen. Ueberdieß versteht es sich von selbst, daß auch jetzt — wie früher bei Entstehung des Sarnerbundes — noch keine Auflösung der Eidgenossenschaft vorhanden wäre, wenn gleich eine Minderheit von Ständen ihre temporäre Widersetzlichkeit hinter die Behauptung eines Bundesbruchs zu verstecken suchte; daß vielmehr eine solche Auflösung erst dann behauptet werden dürfte, wenn die Mehrheit der Stände notorisch und dauernd außer Stand wäre, die Minderheit zur Beschickung der Tagsatzung und zum Gehorsam gegen formell gültige Bundesbeschlüsse anzuhalten.

Bei Entscheidung der Klosterfrage hatten die Anhänger einer absoluten Cantonalsouveränetät wenigstens den Wortlaut des Art. 12 der Bundesacte für sich, was in der Jesuitensache nicht der Fall ist. Sie haben sich daher auf Analogieen beziehen müssen, die sich aber bei näherer Betrachtung keineswegs als stichhaltig erweisen. So hat man behauptet, daß die Jesuiten nur mit geistigen Waffen zu bekämpfen seien; daß ihr Orden, als ein von der katholischen Kirche wieder gebilligtes Institut, auch staatlich geduldet werden müsse; daß mit dem gleichen Rechte, womit die Ausweisung des Ordens verlangt werde, wohl auch anderer Seits die Ausweisung der fremden Lehrer aus der Schweiz, oder die Aufhebung des Freimaurerordens verlangt werden könne, dessen Doctrin mit den Ansichten eines Theils der katholischen Bevölkerung vielleicht gleichfalls im Widerspruch stehe. Allein davon ganz abgesehen, daß überall, wo der jesuitische Einfluß herrschend wird, die Freiheit der Meinungsäußerung verschwindet und bei der unabänderlich entschiedenen Tendenz des Ordens factisch verschwinden muß, wenn man gleich gesetzlich den

Schein dieser Freiheit bestehen ließe: so hätte auch dieser Orden in der Schweiz durch die ihm anvertraute ausschließliche Leitung der höheren Bildung des Clerus, so wie auf Kanzeln, auf Missionen und zumal im Beichtstuhle solche Mittel in der Hand, die eine wirksame geistige Opposition, ja theilweise sogar eine Controle durch die öffentliche Meinung schlechthin unmöglich machen. Daß diese Mittel zum Theil auch den anderen Geistlichen zu Gebot stehen, ist kein gegründeter Einwand; weil die eigentlich katholische Landesgeistlichkeit in Bezug auf Anstellung, Absetzbarkeit und Ueberwachung durch den Staat und die Gemeinden unter ganz anderen Verhältnissen lebt, als die Mitglieder eines Ordens, die ihre Befehle von einem fremden General nach den Principien einer traditionellen Politik empfangen, die sich in ihrer Anwendung selbst jeder Kenntniß der Staatsbehörden entzieht. Erwägt man noch, daß die Gesellschaft Jesu überall, wo sie staatlich und öffentlich anerkannt wurde, um so leichter nebenbei ihre geheimen Verzweigungen getrieben hat: so muß man gestehen, daß jede doctrinäre Herausforderung an die Jesuiten zum Kampfe mit den geistigen Waffen der Rede und Schrift auf müßige Phrasen hinausläuft, wodurch man sich nur dem Spotte der klügeren Gegner preisgibt.

Die Gesellschaft Jesu, die früher von der römisch-katholischen Kirche im Interesse dieser Kirche selbst aufgehoben, verboten und verdammt wurde, ist allerdings in neuerer Zeit päpstlich wieder gebilligt und begünstigt. Allein durch Anerkennung der katholischen Kirche ist nicht jedes kirchliche Institut anerkannt, das zum Wesen derselben nicht nothwendig gehört. Sonst müßten auch der preußische Staat und alle anderen deutschen Bundesstaaten zur Aufnahme der Jesuiten verpflichtet sein; sonst hätte die russische Politik schon unter dem milden und frommen Alexander, unter dem Stifter der zwischen griechischen, protestantischen und katholischen Monarchen bestandenen heiligen Allianz, durch Ausweisung der Jesuiten ihre Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche begonnen; sonst hätte vor Allem das katholische Frankreich nicht erst seit der Julirevolution, sondern selbst unter Karl X. mit dieser Kirche gebrochen. Daß in Nordamerika, Großbritannien und Belgien die Duldung der Jesuiten noch zur Zeit neben der geistigen Freiheit besteht, ist nur ein Beleg zu dem Satze, daß sich Eines nicht für Alle schickt. Im rein katholischen Belgien, wo indeß gleichfalls die Anwesenheit der Jesuiten, wie die jüngsten Vorfälle in

Lüttich wiederholt beweisen, den Anlaß zu Unruhen gegeben hat, halten sich doch bis jetzt die beiden Hauptparteien noch so ziemlich das Gleichgewicht. England hat eine mit Macht und Reichthum ausgerüstete protestantische Kirche, deren Einfluß gegen den der Gesellschaft Jesu eine noch genügende Schranke bildet. Ueberdieß steht hier und dort, ganz anders wie in der politisch zerstückelten Schweiz, die organisirte Kraft einer wohl ausgerüsteten Staatsgewalt den kirchlichen Uebergriffen in das Gebiet der Politik entgegen. In Nordamerika zerstreuen sich die kirchlichen Gegensätze über einen weiten Raum, während außerdem die Masse der Bevölkerung noch so überwiegend durch die materiellen Interessen in Anspruch genommen ist, daß auch die Religion mehr nur als individuelle Angelegenheit erscheint und schon darum den Staat nicht in dem Maße wie anderswo berühren kann. Darum steht das überhaupt erst im rascheren Werden begriffene Nordamerika auch hinsichtlich der Interessen der Volksbildung noch auf jenem Standpuncte, wo sich der Staat des Erziehungswesens kaum annimmt, sondern Alles einer ungebundenen Concurrenz überläßt; auf einem Standpuncte, der sich für ein beginnendes selbständiges Gemeinwesen und vielleicht auch für einen sehr hohen Grad der politischen Durchbildung schicken mag, der aber eben darum für die Schweiz völlig unpassend ist. Wo aber die kirchlich=politischen Gegensätze in engerem Kreise sich berührten, da entstanden schon jetzt Auftritte wie in Philadelphia, die es voraussehen lassen, daß der Staat früher oder später eine bemessenere Sorge für die Wahrung des confessionellen Friedens wird eintreten lassen müssen.

Bei der Hinweisung auf die Doctrinen fremder Lehrer in den reformirten Cantonen, oder auf den auch in der Schweiz zahlreich verbreiteten Freimaurerorden, von dem namentlich der Luzernische Gesandte auf der seit dem 24. Febr. versammelten Tagsatzung gesprochen hat, vergißt man nur Eines. Wer wird es denn bezweifeln, wenn jene fremden Lehrer eine Association gründen, einem auswärtigen Oberen sich zu unbedingtem Gehorsam verpflichten und in der Form einer solchen Organisation eine feindselige Richtung gegen den Katholicismus verfolgen wollten, daß alsdann — aber nicht eher — die katholischen Stände mit gutem Grunde die Auflösung einer solchen Verbindung verlangen würden? Ein Gleiches gilt vom Orden der Freimaurer, der in der Schweiz, wie in den meisten

Ländern mit öffentlichem Volksleben, nie eine politisch bedeutende Rolle spielen wird, sobald erst diese Gesellschaft unter der Leitung eines fremden Oberen, eine ebenso ausschließende und feindselige Tendenz gegen eine Confession verfolgen würde, als sie noch zur Zeit alle Confessionen auf friedliche Weise in ihrer Mitte vereinigt. Von mehr aber, als von der Anwendung des jedem Staate und Staatenbunde zustehenden Rechts, eine mit dem Bestande des Ganzen unverträglich scheinende Association aufzulösen, handelt es sich auch bei der verlangten Ausweisung der Jesuiten nicht. Denn wenn diejenigen Mitglieder der Gesellschaft Jesu, die zugleich Schweizerbürger sind, durch Austritt aus der Gesellschaft den Beschlüssen und Interessen des Bundes Genüge leisten, ist natürlich von keinem Eingriffe in Bürger- und Heimathrechte die Rede *).

Man kann nicht oft genug warnen gegen leichtfertige Analogien zwischen den ganz eigenthümlichen schweizerischen Zuständen und denen anderer Staaten. Die confessionellen Mischungsverhältnisse in der Vertheilung der Bevölkerung sind hier ganz besonderer Art; so daß nirgends die protestantischen und katholischen Elemente auf solche Weise durch den ganzen Staatenkörper hindurch in einander verschlungen und verwachsen sind. Jede einseitige Ueberspannung des katholischen Elements, wie sie bei der fortdauernden Wirksamkeit des Jesuitenordens schon eingetreten ist und künftig noch weniger ausbleiben könnte, muß also die Nerven des ganzen Staatskörpers in fieberhafte Unruhe versetzen. Und dieser Instinkt der Selbsterhaltung ist es denn auch, der jetzt — einer sehr geringen Minderheit gegenüber — bei der großen Mehrheit eine so beachtenswerthe Aufregung und Einstimmigkeit erzeugt hat. Davon geben die an die Tagsatzung von weit über hunderttausend Bürgern gerichteten Petitionen für Ausweisuug der Jesuiten — obgleich diese Zahl bei einer Gesammtbevölkerung von nicht viel über 2 Millionen schon sehr bedeutend ist — doch noch lange keinen genügenden Begriff, da sich bei dem geringen Vertrauen auf die Centralgewalt die Meisten auf den Ausdruck ihrer Gesinnungen vor den Cantonalbehörden beschränkt hatten.

*) Doch würde der Besitz des thurgauischen Bürgerrechts — nach der Ansicht der auswärtigen Mächte — den Prinzen L. Bonaparte schwerlich gegen Ausweisung geschützt haben, selbst wenn er ausdrücklich auf jeden Anspruch an die Krone Frankreichs verzichtet hätte.

Am ehesten ist noch der schweizerische Staatenbund mit dem deutschen zu vergleichen; obgleich in Deutschland viel größere Verhältnisse sind, und auch in der Politik das quantitativ Verschiedene gar oft zum qualitativ Verschiedenen wird. Allein gerade in ihren Hinweisungen auf den deutschen Staatenbund sind die Vertheidiger der absoluten Cantonalsouveränetät am unglücklichsten. Hat doch der deutsche Bund, in seiner Sorge für Erhaltung der inneren Sicherheit, sogar jene Burschenschaft aufgehoben, den Verein einiger deutschen Studenten, dessen Bedeutung mit dem bedrohlichen Einflusse des mächtigen Jesuitenordens schlechthin nicht zu vergleichen ist. Und waren gleich die deutschen Regierungen einig im Beschlusse der Aufhebung, so wäre doch die etwaige Berufung einer Minderheit auf ihre Souveränetät, im Hinblicke auf den Bundeszweck der Bewahrung der inneren Sicherheit, gewiß nicht beachtet worden. Nach demselben Princip wäre bundesstaatsrechtlich auch in Deutschland die Jesuitenfrage zu behandeln. Die deutsche Bundesakte fordert in Religionsangelegenheiten Stimmeneinhelligkeit. Da aber der Jesuitenorden kein zum Wesen der römisch-katholischen Confession gehörendes Institut ist, so würde im eintretenden Falle, bei der Frage seiner Einführung in einem deutschen Bundesstaate, nur die politische Rücksicht auf die Wahrung des inneren Friedens entscheiden, d. h. die Bundesversammlung könnte schon durch einfaches Stimmenmehr die Einführung des Ordens verhindern. Wollte man aber gar diese Frage als rein confessionelle betrachten, so würde, zur Veränderung des confessionellen Statusquo durch Einführung der Gesellschaft Jesu in einem Bundesstaate, die Einwilligung aller anderen Bundesglieder erforderlich sein. Die anarchische Partei der s. g. Conservativen in der Schweiz, steht also mit ihren Berufungen auf die deutsche Bundesakte überall im Nachtheile. Sagt man ferner, daß gegen die Zulassung der Jesuiten in einige Provinzen Oestreichs der deutsche Bund keine Einsprache erhoben, und daß sie Oestreich, falls dieß geschehen wäre, unter Berufung auf seine Souveränetät gewiß nicht beachtet haben würde, so liegt auch dieser Behauptung eine völlige Mißkennung der besonderen Verhältnisse zu Grunde. Die Zulassung der Jesuiten in Oestreich ist nur für einige rein katholische Provinzen erfolgt; sie sind hinlänglich entfernt gehalten von den deutschen Bundesstaaten mit gemischter Bevölkerung; ihre Aufnahme hat nur unter Beschränkungen und Bedingungen

stattgefunden, deren Erfüllung wohl durch die starke östreichische, nicht aber durch eine schwache luzernische Regierung verbürgt werden kann — unter Bedingungen, die jeder Störung des confessionellen Friedens im deutschen Bunde im voraus begegnen. Dieselbe östreichische Regierung ist aber auch für Ungarn, wo eine größere Zahl Protestanten neben den Katholiken wohnt, jenem Beschlusse der Reichsstände, daß ohne ihre Genehmigung die Aufnahme der Jesuiten nicht erfolgen dürfe, keineswegs zuwider gewesen. Sie hat also gezeigt, daß sie die Rücksichten, die sie dem deutschen Bunde und der besonderen Lage ihrer eigenen Staaten schuldig ist, viel besser beachtet, als die luzerner Behörden ihre Beziehungen zur Eidgenossenschaft. Haben doch diese Behörden den weisen Rath des auch in der Schweiz hochverehrten Königs eines deutschen Bundesstaats in ihrer Verblendung nicht befolgt, und dadurch Anlaß zu den jetzigen Zerwürfnissen gegeben.

Die Einnistung der Jesuiten im Wallis hatte in den andern Cantonen keine besonderen Bedenklichkeiten erregt. Größere Besorgnisse weckte schon ihre Berufung nach Freiburg, obgleich dieser Canton ringsum von reformirten Bezirken begrenzt ist und hiernach dem Orden ein bestimmt abgeschlossener Kreis der Thätigkeit angewiesen schien. Die Gefahr stieg mit der Ansiedlung der Gesellschaft Jesu in Schwyz, mitten in der Schweiz und in der Nähe paritätischer Cantone. Sie würde noch in viel höherem Maße steigen, wenn ihre Niederlassung am katholischen Vororte Luzern erfolgen sollte. Die Schweiz könnte dann stets, wenn die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten an Luzern überginge, darauf zählen, daß auch die vorörtliche Politik die entschiedene Farbe des Ultramontanismus annähme. Zugleich würden Schwyz und Luzern die Operationsbasis bilden, von der aus eine ecclesia militans ihre Thätigkeit in die katholischen Bezirke von St. Gallen und Thurgau ausdehnen könnte. Es würde nicht lange dauern, so sähe man jesuitische Missionen an den Ufern des Bodensees, an den Grenzen von Würtemberg und Baden. Sie würden von Katholiken der deutschen Nachbarländer besucht, welche Ansichten und Gesinnungen in ihre Heimath zurücknähmen, die ein dauerhaft friedfertiges Zusammenleben mit ihren evangelischen Mitbürgern schwerlich verbürgen möchten. Auch jene zahlreichen Pilgerfahrten aus deutschen und französischen Grenzländern dürften alsdann entschiedener benutzt werden, um dem religiösen Fanatismus Nahrung zu geben. Zunächst und vor Allem kommt

aber die Lage Aargau's in Betracht. Jede momentane Aufregung in den katholischen Bezirken dieses Cantons könnte von Luzern aus benutzt werden; und einige jesuitische Missionen an der aargauischen Gränze dürften genügen, um den Bürgerkrieg von neuem anzufachen. Stünden sich Aargau und Luzern nur als unabhängige Staaten gegenüber, so würde die Frage der Ausweisung der Jesuiten mit weit größerem Rechte als casus belli zu betrachten sein, als es für Frankreich die Ausweisung des Prinzen L. Bonaparte gewesen ist. In einem Staatenbunde aber ist es die Pflicht des Bundes, dafür zu sorgen, daß nicht fort und fort die Existenz eines seiner Mitglieder in Frage gestellt werden könne; und diese Pflicht muß man zur billigen und gerechten Beurtheilung der Jesuitenfrage stets vor Augen behalten. Ueberhaupt bedarf es nur eines Blicks auf die Karte — auf die Lage der reformirten und katholischen Bezirke des Aargaus, so wie auf ihre Stellung zum Canton Luzern — sodann einer Erinnerung an die aargauische Geschichte: und man wird daraus leichter, als aus noch so langen Deductionen, sowohl die unvermeidliche Aufhebung einiger Klöster begreifen als auch die Ueberzeugung gewinnen, daß mit der Berufung der Jesuiten nach Luzern die Fortdauer des Friedens im Inneren der Eidgenossenschaft geradezu unvereinbar ist.

Unter so augenfälligen Verhältnissen darf man wohl der Nachricht Glauben beimessen, daß eine europäische Großmacht, der überall die Erhaltung des Friedens besonders am Herzen liegt, ihre Verwendung bei der römischen Curie, damit die Berufung der Jesuiten nach Luzern keine Folge erhalte, nicht vergebens werde eintreten lassen. Mag man die Besorgnisse, welche die Ausbreitung dieses Ordens erweckt, immerhin auf Rechnung eines Vorurtheils schreiben — dieses angebliche Vorurtheil besteht nun einmal bei Millionen und aber Millionen, und würde durch rücksichtslose Durchsetzung der beschlossenen Maßregel neue Stärke erhalten. Vor Allem würden die Feinde der römisch katholischen Kirche selbst den Schein einer Hartnäckigkeit, die vor dem voraussichtlichen Ausbruche eines Bürgerkriegs nicht zurückbebt, in ihrem Interesse auszubeuten wissen und den Ruf: „Wehe denen, durch welche Aergerniß kommt“ weithin ertönen lassen. Die nächste Folge — wie darauf schon der Tagsatzungsgesandte des katholischen Standes Solothurn mit Grund hingewiesen hat — dürfte darin bestehen, daß jener Abfall von der römisch katholischen Kirche,

der im preußischen Staate doch nur begonnen hat, nun auch in der Schweiz, wie früher zur Zeit der Reformation, Nachahmung fände; und zwar in größerem Umfange zunächst in den paritätischen Cantonen, wo die Regierungen, je unversöhnlicher und feindschaftlicher ihnen der Ultramontanismus entgegenzutreten schiene, um so mehr gezwungen wären, jene Bewegung in aller Weise zu begünstigen. Allerdings dürfte es also im Interesse der römischen Curie liegen, den persönlichen Maßregeln jener europäischen Großmacht nicht zuwider zu handeln. Dabei versteht es sich, daß solche Concessionen mehr als blos scheinbare sein müßten; daß mit der Nichtberufung der Jesuiten nach Luzern auch eine ausgedehntere Amnestie sich verbände; daß Garantieen gegen etwaige künftige Beunruhigung paritätischer Cantone durch Missionen von Schwyz oder Freiburg aus gegeben würden; daß man in den s.g. ultramontanen Cantonen auf Herstellung eines Zustands bedacht wäre, der die verfassungsmäßig überall anerkannte Freiheit der Meinungsäußerung zur Wahrheit und somit die Erfüllung des von allen Seiten ausgesprochenen Wunsches eines blos friedlichen Kampfes mit den Waffen des Geistes erst zur Möglichkeit machte. Dann ließe sich wohl die Bewahrung eines längeren Friedens erwarten, sollte gleich dem späteren ernstlicheren Kampfe zwischen zwei feindlichen Principien nicht auf immer vorgebeugt sein.

Dieselben augenscheinlichen Verhältnisse, so wie alle früheren officiellen und alle neueren halbofficiellen Erklärungen und Winke, geben zugleich eine hinlängliche Bürgschaft, daß keine der europäischen Großmächte mit ihrer seither befolgten Politik in Widerspruch treten, und zu einer durch die Umstände nicht absolut gebotenen Intervention die Hand bieten werde. Bis jetzt haben alle, selbst alle blos diplomatische Interventionen, nur die Vertretung der Interessen des Auslands gegenüber der Eidgenossenschaft zum Ziele gehabt. Eine Einmischung in die Jesuitensache wäre dagegen die erste Einmischung in eine innere schweizerische Angelegenheit. Selbst diplomatische Acten, die nicht mit derselben Vorsicht wie die englische abgefaßt wären, würden wenigstens den Schein einer Parteinahme nur schwer vermeiden. Sie würden dem Kampfe, der noch zur Zeit keine entschieden confessionelle Bedeutung hat, diesen gefährlichen Charakter um so eher aufprägen. So könnte wohl, bei der gegenwärtigen religiösen Bewegung in Deutschland, selbst eine leise Betheiligung für die Interessen

des Ultramontanismus und Jesuitismus einen lauten Widerhall wecken. Sie könnte selbst in Ungarn einer lauernden Opposition als Grund oder Vorwand dienen, um neue Befürchtungen und neuen Zwist hervorzurufen. Allein ganz abgesehen vom preußischen Staate, dessen große Bedeutung so wesentlich darauf beruht, daß er der Beschützer der protestantischen Interessen nicht blos sei, sondern auch, als solcher erscheine — wie könnte doch Oesterreich zu solcher Parteinahme geneigt sein, das die Meinungen und Vorurtheile seiner eigenen confessionell gemischten Bevölkerungen mit so zartem Takte zu schonen weiß? Wie könnte die französische Regierung dazu geneigt sein, da noch im ganzen katholischen Frankreich die Jesuiten gesetzlich nicht geduldet sind? Verdankt doch diese Regierung zum großen Theile dem siegreichen Kampfe gegen den Ultramontanismus ihr jetziges politisches Dasein; und würde sie doch durch jeden Verdacht der Parteilichkeit einer mächtigen Opposition neue Waffen gegen sich selbst in die Hand geben *).

Im deutlichen Bewußtsein, daß die Sache des Jesuitismus nirgends sehr beliebt ist, haben es sich die offenen und versteckten Anhänger desselben angelegen sein lassen, der Jesuitenfrage eine ihr fremde Deutung zu geben und in aller Weise der Ansicht Eingang zu verschaffen gesucht, daß es vielmehr auf den Umsturz des Bundes selbst abgesehen sei. Allein was sich auch das Journal des Débats schreiben lasse, es handelt sich für jetzt nicht einmal um eine Reform des Bundes auf dem in der österreichischen Verbalnote vom 27. Februar 1841 angedeuteten Wege, viel weniger um dessen Umsturz. Dagegen läßt sich allerdings nicht läugnen, daß eine solche Bundesreform nicht blos durch das Interesse der Schweiz selbst, sondern auch durch das des Auslands immer dringender geboten wird. Während nach der jetzigen Bundesakte in eidgenössischen Angelegenheiten die Mehrheit der Cantone entscheidet, welche oft nur die Minderheit der Bevölkerung repräsentirt: sind seit 1830 die Verfassungen aller Cantone, der katholi-

*) Im J. 1844 gab der französische Jesuit Morel in Freiburg eine Flugschrift gegen die s.g. „schlechte Presse" heraus. Zu den von ihm Verdammten gehört ebensowohl Chateaubriand, als Villemain und Guizot. Daß auch Hr. Thiers dazu gehöre, versteht sich von selbst. Es ist bekannt, daß Mitglieder der Gesellschaft Jesu ihre Schriften nicht ohne ausdrückliche Billigung des Ordens dürfen erscheinen lassen.

schen, gemischten und evangelischen, der ultramontanen und nicht ultramontanen, auf das Princip der Mehrheit gegründet. Dieser traurige Widerspruch ist denn auch die Wurzel immer sich erneuernder Unordnungen. Aber eben darum, weil diese meist sehr unbedeutenden und stets schnell vorübergehenden Strömungen, die bei einem die Ordnung minder liebenden Volke viel schlimmere Folgen haben müßten, in der Natur schwieriger Verhältnisse liegen, muß man die Vorgänge in der Schweiz milde beurtheilen und vor leichtfertiger Verdammung des schweizerischen Volksgeistes sich zu hüten wissen. Die in Frankreich noch nicht gar lange beendigten Emeuten, oder die häufig wiederkehrenden Händel auf den ungarischen Comitatsversammlungen, sind oft viel blutiger und weit ernsterer Art, als die s.g. schweizerischen Umwälzungen. Aber kein billig Denkender wird darum der französischen oder österreichischen Regierung den Vorwurf machen, daß sie die Ordnung nicht dauernd zu erhalten wisse und noch weniger wird deshalb der Gedanke an auswärtige Einmischung aufkommen. Jene nothwendige Harmonie zwischen dem Princip der Bundesverfassung und der Cantonalverfassungen wird indeß nicht eher hergestellt sein, bis die Vertheilung der Stimmen an der Tagsatzung in der Art bestimmt ist, daß die entscheidende Zahl der Standesvoten zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung vertritt; bis eben dadurch die Möglichkeit der Vollziehung aller formell gültigen Bundesbeschlüsse gesichert, d. h. bis an die Stelle der jetzigen schwachen Centralbehörde eine starke getreten ist. Erst dann wird die bundesmäßige Garantie der Verfassungen nicht blos dem Buchstaben nach bestehen, sondern den wiederholten Cantonalumwälzungen vorgebeugt werden können. Eine besondere Wichtigkeit hat aber die Frage nach der Beschaffenheit der schweizerischen Bundesverfassung bei dem etwaigen Ausbruche eines europäischen Kriegs. Die schweizerische Bevölkerung erkennt sehr wohl die Vortheile der ihr zugesicherten Neutralität; aber es kommt im eintretenden Falle darauf an, daß sie diese Neutralität behaupten könne, was nur unter einer kräftigen Bundesgewalt möglich ist. Daß diese Möglichkeit zur Wirklichkeit werde, liegt im besonderen Interesse Deutschlands in seinen Beziehungen zu Frankreich; da jede auch nur theilweise Occupation der Schweiz von französischer Seite die Stellung Deutschlands oder Italiens in der Flanke bedroht. Es kann also am wenigsten in der wohlerwogenen Absicht der deutschen Mächte

liegen, der Reconstituirung der Schweiz irgendwie hindernd entgegenzu=treten. Und was auch später zu diesem Zwecke für Versuche unternommen werden sollten, und welche vorübergehende Krisen sich daran anknüpfen mögen, so dürfte es wohl gethan sein, die Eidgenossenschaft, so lange nicht ihre Bewegungen unmittelbar verletzend in die Interessen des Auslands eingreifen, sich selbst zu überlassen, um nicht vor der Zeit die schweizerischen Kämpfe zu politischen oder religiösen europäischen Tagesfragen zu machen *).

---

*) Die vorstehende Abhandlung wurde geschrieben und abgesandt vor dem die englische und französische Note erwägenden Votum des Schultheißen Neuhaus von Bern in der Tagsatzungssitzung vom 19. März, ein Votum, das seitdem als besonderes Flugblatt erschienen und auch der Lectüre der deutschen Publicisten sehr zu empfehlen ist; so wie vor dem Einlauf der österreichischen Depesche d. d. 13. März, die aber nur die in der Verbalnote vom 27. Februar 1841 entwickelten Ansichten wiederhohlt und keineswegs auf die Möglichkeit einer Intervention, wie sie von wenigen entarteten Schweizern vielleicht gewünscht wird, hinweist.

Nachträgliche Anm. des Einsenders.

Heyd, L. F., Dr., Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation. Mit den Bildnissen des Herzogs Ulrich und Christoph, der Herzogin Sabina und 1 Chärtchen des Schauplatzes der Schlacht bei Laufen. 3 Bde. gr. 8. 841/44. fl. 10. 30 kr., Thlr 6.

Jahrbücher der Gegenwart, herausgegeben von Dr. A. Schwegler, Privatdocent an der Universität Tübingen. gr. 8. Der Jahrgang: n. 14 fl., 8 Thlr 3 ggr.

Merz, H., Dr., das System der christl. Sittenlehre in seiner Gestaltung nach den Grundsätzen des Protestantismus im Gegensatze zum Katholicismus. gr. 8. 841. fl. 1. 45., Thlr. 1. 3 ggr.

Pahl, J. G. v., Prälat, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Nach dem Tode des Verf. herausgeg. von dessen Sohne, W. Pahl. gr. 8. 840. geh. 5 fl. 24 kr., 3 Thlr 6 ggr.

Reiff, J. Fr., Dr., das System der Willensbestimmungen oder die Grundwissenschaft der Philosophie. gr. 8. 842. geh. 1 fl. 36 kr., 1 Thlr.

— über einige wichtige Punkte in der Philosophie. Eine Dissertation. gr. 8. 843. geh. 36 kr., 9 ggr.

Silcher, F., Volkslieder (deutsche und ausländ.) mit Melodien, gesammelt und für eine oder zwei Singstimmen mit Begleitung des Pianoforte und der Guitarre gesetzt. 8 Hefte, qu. gr. 4. à 48 kr., 12 ggr.

* TOEPFFER de Genève *), Voyages et aventures du docteur Festus; in-8. fig. — Le doct. Festus; in-8., obl. fig. 840. n. 8. fl. 30 kr., 5 Thlr. — Id. Hist. de M. Pencil. In-8., o. f. 840. — Hist. de Jabot; Vieux-Bois; Crépin, in-8., o. f. à n. 6 fl. 15 kr., 3 Thlr 16 ggr. — Voyage autour du Mont-Blanc dans les vallées d'Hérens, de Zermatt et au Grimsel. In-8., o. f. 843. n. 4 fl. 30 kr., 2 Thlr 15 ggr. — Essais d'Autographie, in-8., o. f. 843. n. fl. 3. 20., Thlr 2.

*) Vgl. Goethe, „Kunst und Alterthum," Bd 6., H. 3. (8. 1832.) und das stuttg „Kunstbl.", 1835. Nr. 70; 1840, Nr. 97.

Vischer, Fr. Th., Dr. Prof., Kritische Gänge, 2 Bde. 8. 844. n. 4 fl., 2 Thlr 8 ggr.

Volkslieder aus der Bretagne, in's Deutsche übertragen von Prof. Dr. A. Keller u. E. v. Seckendorff. Mit 16 Orig.-Mel. 8. 841. geheftet. 2 fl. 24 kr., 1 Thlr 10 ggr.

(Vgl. Menzels „Lit.-Bl.," No. 67., 1841., die „Bl. f. lit. Unterh." No. 296., 1842. u. die wiener „Jahrb. d. Liter.", Juli-Sept., 1843.)

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Beziehungen der Schweiz zu den Nachbarvölkern. Die Thätigkeit der römischen Curie in der Schweiz. Cantonalverfassungen und Bundesverfassungen 1

II. Beschlüsse der Badener Conferenz. Aargauischer Klosterstreit. Berufung der Jesuiten nach Luzern 25

III. Staatsrechtliche Beurtheilung der Jesuitenfrage. Völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Interessen des Auslandes 55

Inhalts = Verzeichniß.

		Seite
I.	Beziehungen der Schweiz zu den Nachbarvölkern. Die Thätigkeit der römischen Curie in der Schweiz. Cantonalverfassungen und Bundesverfassungen	1
II.	Beschlüsse der Badener Conferenz. Aargauischer Klosterstreit. Berufung der Jesuiten nach Luzern	25
III.	Staatsrechtliche Beurtheilung der Jesuitenfrage. Völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Interessen des Auslandes	55

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die schweizerische Jesuitenfrage in ihrer staats- und völkerrechtlichen Bedeutung

Tübingen 1845

Helv. 927 f#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11047899-5